

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 153 (1985)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22/1985 153. Jahr 30. Mai

Gemeinsam auf dem Weg

Zur SES eine Überlegung von
Rolf Weibel 361

Evangelium, Kirche und Gesellschaft

Von der 5. Synodeversammlung der
SES berichtet
Rolf Weibel 362

Auf der Seite der Flüchtlinge

363

Zwinglis Marienbild

Die Marienlehre Huldrych Zwinglis
anhand seiner Predigt von der «rei-
nen Gottesgebärerin Maria» darge-
stellt von
Michael Jungo 364

Recht auf Leben

Der ethische Hintergrund der Erklä-
rung der Schweizer Bischofskonfe-
renz zur Initiative. Von
Franz Furger 367

«Recht auf Leben», nochmals «in rechtlicher Sicht» Von

Hans Korner 368

Ethische Bemerkungen zu «Recht auf Leben» Ein Beitrag von

Alberto Bondolfi 369

Eine Moralthologie für den prakti- schen Seelsorger Eine Buchbespre- chung von

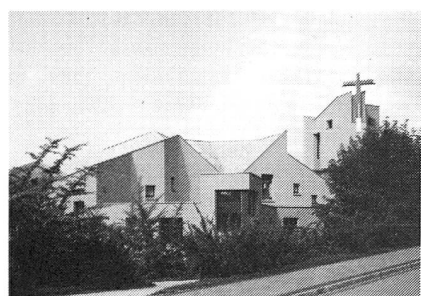
Ezechiël Britschgi 370

Hinweise 372

Amtlicher Teil 373

Neue Schweizer Kirchen

St. Franziskus, Kempraten (Rapperswil/
Jona [SG])



Gemeinsam auf dem Weg

In der Mitte des Weges, den die Schweizerische Evangelische Synode (SES) als vorübergehende Institution geht, ist es auch für einen römisch-katholischen Beobachter naheliegend, sich Gedanken über das gemeinsam zurückgelegte Wegstück zu machen, Gedanken auch in bezug auf die eigene Kirche.

Die SES entstand weder «von oben» noch «von unten», sondern von evangelischen Christen – Pfarrern und Laien – her, die mit dem Gedanken der «ecclesia semper reformanda», der stets notwendigen Erneuerung der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums und unter aufmerksamer Wahrnehmung der Welt, in der wir leben, ernst machen wollten. Diese freie Initiative wurde, weil sie überzeugen konnte, zu einer Bewegung, die heute mitgetragen wird von den evangelischen Kirchen und Gemeinschaften, den Werken, Bewegungen und Organisationen der evangelischen Schweiz – und auf ihre Weise auch von den Beobachtern der anderen Kirchen und Gemeinschaften. Dieses Zusammengehen soll zu einem neuen Aufbruch führen, der den evangelischen Christen und Kirchen in der Schweiz Gelegenheit gibt, sich über ihren Glauben und ihren Auftrag klarer zu werden.

In der SES kommen evangelische Christen zusammen zum Gespräch und zum Austausch. Dabei wird die Notwendigkeit, sich über den gemeinsamen Glauben und den Auftrag wirklich klarer zu werden, konkret. Denn schon auf der ersten Synodeversammlung zeigten sich nicht nur eine Meinungsvielfalt, sondern Meinungsgegensätze. Diese sind für die SES eine Herausforderung, der sie sich zu stellen bereit ist. «Wir wollen die Gegensätze in gegenseitiger Achtung austragen und uns von der Erwartung leiten lassen, dass das Evangelium stark genug ist, um jenseits der Gegensätze gemeinsames Bekennen und konkrete Entscheidungen möglich zu machen.»¹

Die SES führt so evangelische Christen auf einen gemeinsamen Weg, und sie verpflichtet sie zugleich zum Ringen um mehr Gemeinsamkeit im Lichte des Evangeliums, und das heisst zugleich: zur Bereitschaft, sich selbst zu prüfen. «Die evangelischen Kirchen und Gemeinschaften der Schweiz haben keinen Grund, andern Kirchen mit irgendwelchen Gefühlen der Überlegenheit gegenüberzutreten. Sie können nicht in Anspruch nehmen, das Evangelium in vorbildlicher Weise zu bezeugen und zu leben. Wir bekennen dieses Versagen und sind uns dessen bewusst, dass der wichtigste Beitrag zur ökumenischen Bewegung die eigene Erneuerung ist.»²

Die SES als Anstoss zu solcher Erneuerung lässt sich, allein schon von den Kirchenstrukturen her, nicht mit der Synode 72 der Schweizer Bistümer vergleichen. Und dennoch gibt es Entsprechungen wie das Einbringen von Basiserfahrung in einen kirchlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Wie wichtig das auch in unserer Kirche wäre, ist eine häufig gehörte Klage nicht nur von Seelsorgern und nicht nur in der Schweiz. Zu denken

wäre hier an Defizite wie beispielsweise an jenes, auf das die Bischofskonferenz selber aufmerksam macht, wenn sie zu überlegen gibt, «was die Kirche zur besseren Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Bereich der Bildung und der Kultur unternehmen sollte»³. Zu denken wäre hier auch und vor allem an jene Bereiche, die aus der innerkirchlichen Diskussion weitgehend ausgeklammert werden, an Bereiche namentlich mit Streitpunkten wie Geschiedenenpastoral, Sexualmoral und -pädagogik. Gerade dazu hat eben der Referent für Sexualerziehung und Ehevorbereitung bei der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz ein mahnendes Wort gesagt, das mutatis mutandis auch auf unsere Verhältnisse zutrifft: Es falle auf, dass bei den meisten Arbeitshilfen und Veröffentlichungen der kirchlichen Jugendarbeit die strittigen sexualethischen Fragen ausgeklammert seien, und als Schwierigkeit bei Veröffentlichungen zu sexualpädagogischen Fragestellungen sei zu hören: «Entweder finden die Arbeitshilfen oder Papiere die Zustimmung der Bischöfe, dann helfen sie den Jugendlichen nicht, oder sie helfen den Jugendlichen, dann finden sie die Zustimmung der Bischöfe nicht.» Eine wirkliche Auseinandersetzung mit den strittigen Punkten bringe also fast zwangsläufig Konflikte mit sich, und aus Angst davor wird dann überhaupt nichts getan. So nehme man aber weder die verfasste Kirche noch die Jugendlichen und ihre Problemsituationen ernst⁴.

Dass strittige Fragen durch Stillhalteabkommen nicht gelöst werden, sondern nur vertagt werden – wenn sie sich nicht von selbst dadurch «erledigen», dass die Kontrahenten auf hinreichende Distanz gehen –, dass die strittigen Fragen also nur in einem offenen und ernsten Ringen einer Lösung nähergebracht werden können, ist eine Binsenwahrheit. Die Konsequenzen daraus zu ziehen, versteht sich heute nicht mehr von selbst. Und deshalb fallen kirchliche Bewegungen wie die SES als erfreuliche Vorgänge auf.

Rolf Weibel

¹ SES, Brief an die evangelischen Christen der Schweiz.

² SES, Singt dem Herrn ein neues Lied.

³ SKZ 21/1985, S. 353.

⁴ Reinert Hanswille, «Jugendliche Lebenspraxis» und «Katholische Sexualmoral», in: Klerusblatt 65 (1985) Nr. 5, 15. Mai, S. 122 f.

Kirche Schweiz

Evangelium, Kirche und Gesellschaft

Mit dem Abschluss der 5. Synodeversammlung vom 16.–19. Mai in Winterthur hat die Schweizerische Evangelische Synode (SES) – die für die Jahre 1983 bis 1987 institutionalisierte Erneuerungsbewegung des schweizerischen Protestantismus – die Mitte ihres Weges überschritten. Der Winterthurer Synodeversammlung war im wesentlichen die Frage gestellt: Warum gehört zum Auftrag des einzelnen Christen und der Kirche das Engagement in der Gesellschaft und welches Engagement? Diese Frage wurde sowohl grundsätzlich gestellt als auch anhand von fünf Themen, welche aktuelle Konfliktfelder in unserer Gesellschaft ausmachen, konkretisiert. Vorbereitet und be-

gleitet wurde die Arbeit von verschiedenen Themengruppen, weil die von der ersten Synodeversammlung beschlossene Auffächerung der Gesamtthematik auf den Synodeversammlungen so aufgegriffen wird, dass die gewählten acht Einzelthemen nicht nur einzeln, sondern auch zu neuen Fragestellungen kombiniert behandelt werden.

Während die Behandlung der fünf Teilthemen, die Beschäftigung also mit konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen, in einem Meinungsbildungsprozess vor allem in Gross- und Kleingruppen erfolgte, wurde die Grundsatzfrage auf Plenarsitzungen angegangen. Auf die Synodeversammlung hin hatte die Themengruppe «Evangelium, Kirche und Gesellschaft» zudem ein einführendes Arbeitspapier verfasst, und noch während der Versammlung legte die Themengruppe «Den Glauben heute bekennen und leben» ein Papier mit «Behauptungen und Fragen zum politischen Auftrag der Kirche» vor.

Mehr als die tatsächliche Grundsatzfrage nach dem gesellschaftlichen/(gesellschafts)politischen Auftrag der Kirche gab die Frage nach dem Zusammenhang des gesellschaftlichen Engagements in unterschiedlichen Bereichen und Fragen nach der Praxis dieses Engagements zu reden. Der Zusammenhang des gesellschaftlichen Engagements der einzelnen Christen und der Kirchen und seine biblische Begründung wurde bereits auf der letzten Synodeversammlung von auffallend vielen Teilnehmern mit dem vom Reformierten Weltbund und vom Ökumenischen Rat der Kirchen vorgeschlagenen Gedanken identifiziert:

Bund für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

Diesem Bundesgedanken war denn auch die grosse Bibelarbeit am Freitagmorgen – gehalten von Propst Heino Falcke aus Erfurt (DDR) – gewidmet. Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung markierten nicht nur die grossen Krisen unserer Zeit und seien deshalb auch dann insgesamt im Blick zu behalten, wenn das konkrete Engagement in einem einzelnen Bereich erfolge, meinte Heino Falcke; die drei Bereiche gehörten auch aus bundestheologischen Gründen zusammen. In den Krisen unserer Zeit seien wir mit den Mächten des Todes konfrontiert, so dass wir auf die eigentliche Stärke zurückgehen müssten, nämlich auf den Bund Gottes:

Dieser Bund wird von Gott gewährt und vom Menschen empfangen. Gott stiftet den Bund (1 Mose 15), er bindet sich und stiftet damit Frieden (Schalom, eine geheilte Beziehung). Für den Frieden brauchen wir deshalb zuerst den Gottesdienst und darin das Mahl des Neuen Bundes. Wenn wir einen Bund für Frieden schliessen, rufen wir dazu auf, mit dem Bund Gottes in einer konkreten Situation ernst zu machen, so dass der Bund für einzelne verbindlich wird. Der Bund ist sodann eine Gemeinschaftsbeziehung, die unser Sein als ein Sein in Beziehungen bestimmt. Dem Versprechen Gottes soll der Mensch entsprechen, der Treue Gottes das Vertrauen des Menschen entsprechen. Gott stiftet als Bundesvolk eine Gemeinschaft von mündigen Partnern. Damit ist auch der Friede ein kommunikativer, so dass er weder auf einem Weg der Resignation oder Isolation noch durch eine herrschaftliche Entscheidung gefördert werden kann. Was dem Frieden dient, muss in einem Prozess kommunikativer Wahrheitsfindung, in einem konziliaren Prozess gelernt werden. Die Kirchenleitung hätte den Streit um den Frieden zu organisieren. Der Bund ist sodann durch Gottes Gerechtigkeit bestimmt, wobei die Gerechtigkeit die Wirklichkeit ist, die Gott selber im Bund stiftet:

Gott sagt etwas zu und handelt entsprechend dieser Zusage. Die Entsprechung der Gerechtigkeit sei, dem Nächsten in seiner Not gerecht zu werden. So wird Friede als Frucht der Gerechtigkeit (Jes 32, 16–18). Ein christlicher Friede sei so «pax et iustitia», während der römische Friede «pax et securitas» gewesen sei und der Abschreckungsfriede als Bund mit dem Tod (Jes 28, 15–18) erscheine. Der Bund eröffnet sodann eine Geschichte und führt auf einen Weg, so dass das Bundesvolk jederzeit zum Aufbruch bereit sein müsse; als Wegzehrung wird ihm das Abendmahl gereicht. Hier stelle sich der Kirche eine besondere Aufgabe, weil das natürliche Wesen der Religion konservativ sei. Der Friedensbund umfasst aber nicht nur die Geschichte, sondern auch die Natur. Der Heilige Geist ist Schöpfergeist («... dann wird die Wüste zum Garten, und der Garten wird zu einem Wald», Jes 32, 15). Dieser Bund weitet sich schliesslich auch in der Geschichte aus und wird universal, der Bund Gottes hat Modellcharakter für das Zusammenleben der Völker.

Mit dieser Bibelarbeit wurde der Bundesgedanke als Motivation für den gesellschaftlichen Einsatz und als Grundaussage – Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als Beziehungsnetz – so deutlich herausgestellt, dass die Synodeversammlung der Synodeleitung praktisch einstimmig den Auftrag erteilte, die Themen «Bedrohung des Lebens», «Christsein in einem reichen Land» und «Evangelium, Kirche und Gesellschaft» unter diesem Gesichtspunkt weiterzuentwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Bundesgedanken wurde auch der Gedanke der *Bundeserneuerung* ins Gespräch gebracht, wobei die evangelisch-methodistische Kirche mit ihrer Praxis als ein Modell genannt wurde. Danach würden sich einzelne oder Gruppen vor der Gemeinde verpflichten, beispielsweise in einer Friedens-, Ökologie- oder anderen Gruppe im Sinne des Bundes mitzuarbeiten, und die Gemeinde würde den sich Engagierenden Rückhalt versprechen. Die Synodeversammlung hielt den Gedanken der Bundeserneuerung für besonders bedeutsam und bat deshalb die Synodeleitung, zu prüfen, ob dafür auch gottesdienstliche Formen ausgearbeitet werden können.

Kirche und gesellschaftliches Engagement

Die Grundsatzfrage nach dem Engagement des einzelnen Christen und/oder der Kirche in der Gesellschaft wurde zunächst auf einem Podiumsgespräch aufgegriffen, an dem auch Gäste mit unterschiedlichen politischen Standorten beteiligt waren. Wer ein Streitgespräch erwartet hatte, wurde et-

was enttäuscht. So kam etwa in der Frage nach dem Zusammenhang von persönlicher Frömmigkeit und politischem Engagement, die im schweizerischen Protestantismus oft sehr gegensätzlich beantwortet wird, bloss eine unterschiedliche Akzentsetzung zum Vorschein. Einige Kontrapunkte setzte Nationalrat Ulrich Bremi, auf die dann aber kaum richtig eingegangen wurde. So meinte er zum Engagement der Kirchen für die Benachteiligten, Benachteiligte seien alle, die eine Last zu tragen haben, also auch jene, die in Staat und Wirtschaft Macht haben; oder in bezug auf Macht und Strukturen, es gebe weder gute noch böse Strukturen, es komme allein auf diejenigen an, der Macht ausübe und sich der Strukturen bediene.

So wurde dann für das nächste Plenum die Fragestellung etwas geändert. Sollte zuerst nach Übereinstimmungen und Meinungsverschiedenheiten gefragt werden, hiess die Frage schliesslich: Womit, wie wollen wir als SES die Kirchen in ihrem gesellschaftlichen Engagement stärken? Hier war die Rede von den Beziehungen zwischen Hilfswerken, Institutionen usw. zu den Kirchen, es wurde vorgeschlagen, auf Gemeindeebene Gesprächsgruppen für gesellschaftspolitische Fragen zu gründen. Und schliesslich kam auch hier wieder der Bundesgedanke und der Gedanke der Bundeserneuerung: der Bund könnte in der Fülle der Gedanken eine gemeinsame Perspektive sein und die Bundeserneuerung den Kommunikationsmangel zwischen den vielen Gruppen abbauen helfen.

Konkrete Herausforderungen

Die fünf gesellschaftlichen Herausforderungen waren Beratungsgegenstände vor allem der Gruppenarbeit. Auf sogenannten Teilplenaren wurden den Gruppen, die sich mit der gleichen Thematik auseinanderzusetzen hatten, auch Impulse gegeben. Vorbereitet wurden diese Teilplenaren von verschiedenen Themengruppen. Zur Sprache kamen so: 1. *Flüchtlinge und Asylanten in der Schweiz* (vorbereitet von «Christsein in einem reichen Land»; moderiert wurde dieses Podium von Pius Hafner, Iustitia et Pax, einem der acht Beobachter der Schweizer Bischofskonferenz bei der SES); 2. *Die Partnerschaft von Mann und Frau in der Ehe und Gesellschaft* (vorbereitet von «Zusammenleben»); 3. *Umwelt und Gesellschaft, zum Beispiel Verkehr* (vorbereitet von «Bedrohung des Lebens»); 4. *Konflikte in der Arbeitswelt* (vorbereitet von «Evangelium, Kirche und Gesellschaft»); 5. *Dialog zwischen Jugend und Gesellschaft* (vorbereitet von «Zusammenleben»; dieses Podiumsgespräch offenbarte im Vorfeld der Synodeversammlung vor allem den Auswärtigen die Härte der Fronten in den Winterthurer

«Auf der Seite der Flüchtlinge»

Das Memorandum der drei Landeskirchen zu Asyl- und Flüchtlingsfragen eignet sich auch zum Auflegen in Schriftenständen. Dies auch zu tun wäre ein auf Pfarreebene möglicher Beitrag zur Verbreitung dieses Memorandums und damit zur Unterstützung der Bemühungen um mehr Solidarität auch mit dem Fremden, der bei uns Zuflucht sucht. Bestellt werden kann das Memorandum bei: Iustitia et Pax, Postfach 1669, 3001 Bern.

Unruhen: die Themengruppe wollte unter dem Stichwort «Dialogfähigkeit fördern» auf die Unruhen eingehen, weil sie dem Ernstfall nicht ausweichen wollte; dies aber wurde auf Winterthurer Seite als unzulässige Einmischung betrachtet und erfolgreich abgeblockt).

Die abschliessende Aussprache im Plenum über die Teilplenaren wollte zu Antworten kommen auf die Frage, wie die SES in diesen Bereichen weiterarbeiten soll, welches der Weg sei, den die SES gehen sollte. Um die zu erwartende Fülle der Vorschläge zu konzentrieren, durfte jede Gruppe nur drei Vorschläge einbringen. Die so zusammengekommenen fünfzehn Vorschläge richten sich zum Teil an die SES selber, an ihre Regionalgruppen, an die Synodeleitung und an die Themengruppen, aber auch an die Kirchen und weitere Institutionen. Die Gruppe «Flüchtlinge und Asylanten» zeigte sich höchst erfreut über das Memorandum der drei Landeskirchen, und die Synodeversammlung empfiehlt den Regionalgruppen, aufgrund dieses Memorandums die Flüchtlings- und Asylantenproblematik anzugehen. Andererseits wurde an die Kirchen der Wunsch ausgesprochen, die Jugendlichen verbindlich zu beteiligen und ihnen in unfreien Räumen Freiräume zu schaffen. Nicht unerwartet, aber auffallend markant wurde das Thema Erhaltung der Schöpfung bzw. Schutz der Umwelt und Mitwelt herausgestellt: Die Christen müssten sich mit Kopf, Herz und Hand auf die Seite der Schöpfung stellen.

Zwischenberichte und eine Resolution

Synodeversammlungen sind immer auch eine Gelegenheit, von den Themengruppen Informationen entgegenzunehmen und sich zu ihren Arbeitspapieren und Zwischenberichten zu äussern. In Winterthur legte zudem die Synodeleitung einen ausführlichen Zwischenbericht zum Gesamtunternehmen SES vor, weil mit dieser Versammlung die Mitte des Synodeweges überschritten wurde. Zur Auswertung des bisherigen We-

ges stellte sie den Synodalen Fragen wie: Ist das Evangelium Grundlage, auf der die Gespräche geführt wurden? Arbeiten wir am «innerprotestantischen Dialog»? Suchen wir den Kontakt über unsere Grenzen hinaus? Wie stellen wir uns persönlich zu den Benachteiligten? Sind wir auf der Suche nach einer neuen Spiritualität?

Die Themengruppe «*Erneuerung des Gottesdienstes*» informierte das Plenum, wie sie den Weg zu einer Erneuerung des Gottesdienstes sieht. Während der ganzen Versammlung lud zudem eine «Ausstellung zur Zwischenbilanz» zur Auseinandersetzung ein. Auf Plakaten wurden vierzehn Aspekte des gegenwärtigen Suchens nach lebendigem Gottesdienst in Text und Bild dargestellt. Zu jedem Plakat wurde ein zweites gesetzt, auf welchem Zitate aus Zuschriften an die SES und Anträge an die Zürcher Disputation zu finden waren, aber auch viel freier Raum, damit die Betrachter der Ausstellung ihre eigenen Vorschläge anbringen konnten. Bereichert wurde die Ausstellung mit zeitgenössischen Abendmahlsdarstellungen – Originalbilder der Zürcher Ge Gessler und Heinz Keller sowie Reproduktionen, die während der documenta 1983 in der Bräuerkirche Kassel zu sehen waren. Diese Ausstellung steht jetzt den Kirchgemeinden als Wanderausstellung zur Verfügung.

Die Themengruppe «*Zusammenleben*» informierte über die Schwerpunkte, die sie zu bearbeiten gedenkt, wobei ihr als Perspektive vorschwebt «Mut zu lieben – Mut zu leben».

Die Themengruppe «*Ökumenische Bewegung*» schliesslich legte eine Neufassung ihres auf der letzten Synodeversammlung besprochenen Memorandums «Eine evangelische Sicht der ökumenischen Bewegung» vor unter dem Titel «Singt dem Herrn ein neues Lied». Nebst einer allgemeinen Aussprache – auch hier meldete sich «die feministische Theologie» zu Wort, eine neuere Stimme auf der SES, weil sie im Abschnitt «Siehe, ich schliesse einen neuen Bund mit euch» eine Nennung Marias vermisste – ging es hier um eine Stellungnahme zum Abendmahl. Das gemeinsam gefeierte Abendmahl war der auf der letzten Synodeversammlung am zweithäufigsten ausgesprochene Wunsch, so dass sich eine gesonderte Stellungnahme nahelegte. Dabei ging es nicht darum, wie es in einem Agenturbericht hiess, dem von Papst Johannes Paul II. auf seiner Schweizer Reise Gesagten zu widersprechen, sondern die reformierte Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. So heisst es nämlich zum einen: «Wir respektieren die Überzeugung derer, die meinen, dass das Abendmahl heute noch nicht gemeinsam gefeiert werden kann.» Zum andern ist aber

ebenso klar gesagt: «Umgekehrt können wir uns nicht von unserer Überzeugung abbringen lassen, dass die gemeinsame Feier geboten ist.» Damit ist aber auch gesagt, dass die reformierte Überzeugung nicht einfach eine liberalere Haltung bedeutet, sondern als Gewissensverpflichtung verstanden wird; die Resolution der SES bezieht sich denn auch ausdrücklich auf die Resolution des Reformierten Weltbundes von 1954: «Der Tisch des Herrn ist nicht unser; wir glauben darum, dass wir nicht das Recht haben, einem Getaufen, der Jesus Christus als Gott und Erlöser liebt und bekennt, das Sakrament zu verweigern.»

Der auf römisch-katholischer Seite nicht selten geäusserte Einwand, diese reformierte Einstellung habe insofern keine Entsprechung zur römisch-katholischen, weil für die Reformierten das Abendmahl am Rand des kirchlichen Lebens stehe, gilt immer weniger und für die SES jedenfalls nicht. So waren auch in Winterthur der Eröffnungs- und der Schlussgottesdienst Abendmahlsfeiern. Und auch in der Liturgischen Nacht vom Samstag auf den Sonntag, während der zu jeder vollen Stunde ein «Impuls» zum gemeinsamen Singen, Beten und Betrachten der «Ich bin»-Worte Jesu gegeben wurde, stand in der Mitte die Feier des Abendmahls.

Die Erneuerung des Gottesdienstes wie die Erneuerung der Kirche insgesamt hat nicht nur in solchen Entwicklungen eine ökumenische Bedeutung, sondern ganz grundsätzlich; dass der wichtigste Beitrag zur ökumenischen Bewegung die eigene Erneuerung ist, dessen sind sich auch die reformierten Kirchen grundsätzlich und die SES ausdrücklich bewusst. Dass auch in römisch-katholischen Gottesdiensten für die Synodeversammlung von Winterthur Fürbitte geleistet wurde, ist auch in dieser Hinsicht ein Beitrag zu dem neuen Lied, das dem Herrn zu singen die ökumenische Bewegung aufruft.

Rolf Weibel

Theologie

Zwinglis Marienbild

Mein Zugang zu Zwinglis Marienbild hat auch ein biographisches Moment. Huldrych Zwingli hatte, im Unterschied etwa zum grossen Marienverehrer Martin Luther, offensichtlich kein allzu herzliches Verhältnis zu Maria; und ich selber habe etwelche Schwierigkeiten mit der mich in Einsiedeln täglich umgebenden Marienverehrung.

Trotz dieser Schwierigkeiten bin ich aber, im Unterschied zu Zwingli, «bei der Stange geblieben». Auch glaube ich, dass mein Marienbild evangelischer geworden ist, insofern ich, wie er, die Jungfraumutter der Synoptiker verehere; aber darüber hinaus – anders als er – auch die johanneische Mutter Christi, die «unter dem Kreuze stand»¹ und weil sie ebenda von ihrem sterbenden Sohn «Sieh, dein Sohn»² hören durfte; Worte, die Zwingli nicht zu kennen scheint.

Was mich aber gründlich von ihm scheidet, ist seine *Umdeutung des «Fiat»* der Jungfrau: «mir geschehe nach deinem Wort»³. In seiner grossen Predigt «Von der reinen Gottesgebärerin Maria» lädt er uns tatsächlich ein, «mit ihr zu sprechen: «Herr, mein Vorhaben ist schlecht, was aber du redest, das muss geschehen!»⁴. Dadurch ist das freie (weil sündlose) bräutliche Jawort Mariens zum blossen Gehorsamsakt entwürdigt. Wenn dem aber so ist, dann ist weder ihre Mutterschaft eine, wie man heute sagt, frei verantwortete, noch ihr «Stehen unter dem Kreuz» ein aus Liebe dargebrachtes Opfer.

Ist damit mein Verhältnis zum Marienbild Zwinglis klar genug abgegrenzt, so kann ich seine Marienlehre, zuerst auf dem Hintergrund der Verkündigung der Alten Kirche, sodann anhand seiner Marienpredigt darzustellen versuchen.

1. Das Marienbild Zwinglis im Lichte der Alten Kirche

Nach dem gemeinreformatorischem sogenannten Schriftprinzip – «Die Schrift *allein*» – will Zwingli, so jedenfalls schreibt er seinen Brüdern als Einführung zu seiner gedruckten Marienpredigt, «... über Maria nichts erdichten noch *mehr* sagen, als mich die Schrift des heiligen Evangeliums weist»⁵. Er durfte aber, so ergänze ich, auch nicht *weniger* von ihr sagen als diese heiligen Schriften es tun!

a) Das Zeugnis der Evangelien

Um ein wirklich evangelisches Marienbild zu gewinnen, müssen wir die heiligen Evangelien, wie es schon das Mittelalter tat, als «Harmonie», als ein einziges Gotteswort, betrachten; sonst laufen wir Gefahr, ein verkürztes Bild Mariens zu erhalten.

Der anerkannt älteste Zeuge, Markus, verrät uns – eher zufällig – nur Mariens *Namen*: Die Leute fragen: «Ist das nicht Ma-

¹ Joh 19,25.

² Joh 19,26.

³ Lk 1,38.

⁴ W. Tappolet, Das Marienlob der Reformatoren, Tübingen 1962, 232; im folgenden mit «T.» zitiert.

⁵ T. 223.

riens Sohn?»⁶. Von der wunderbaren «Geburt Jesu aus der armen Magd», wie Zwingli sie gerne nennt, ist bei Markus überhaupt nicht die Rede. Wenn man also das Markusevangelium nicht durch die drei andern Evangelien ergänzt und die Evangelien durch das restliche Neue Testament, das Neue Testament durch die Lehre der Väter, erhält man nur ein verstümmeltes Marienbild... Da stossen wir an die Grenzen des reformatorischen Schriftprinzips!

Matthäus und Lukas berichten beide, wenn auch recht unterschiedlich, von der ärmlichen *Geburt* Jesu. (Zwingli schreibt sehr erbaulich: «Diese Geburt hat sich für Maria in solcher Niedrigkeit und Armut zgetragen, dass niemand ärmllicher geboren werden kann, als Christus geboren wurde.»⁷) Die beiden schildern aber auch den Glanz der göttlichen Epiphanie und die prachtvolle Huldigung durch Weise und Könige⁸. Dabei waltet Maria als Königin Mutter und als «Thron der Weisheit», wie sie die Lauretanische Litanei nennt. Zwingli scheint diese göttliche Berufung Mariens, uns Jesus zur Anbetung vorzustellen, nicht gesehen zu haben; jedenfalls spricht er nicht davon.

Lukas weiss als einziger von der *Verkündigung* durch den Engel Gabriel zu berichten⁹. In seiner Marienpredigt hat Zwingli sie zwar ausgiebig abgehandelt. Er vermag darin aber nicht eine Art Heiratsvermittlung durch den Engel und, von seiten der Jungfrau, ein durchaus freies, ebenbürtiges und eheliches Jawort zu erkennen. Er sieht im «Ja» der jungen Frau nur ein «Muster der Demut», des «gelassenen Sinnes», der «Unterwerfung und der Niedrigkeit»¹⁰. Er scheint nicht in der Lage zu sein, einzusehen, dass, wie das Angebot Gottes ein Angebot bräutlicher Liebe, so auch das Jawort der Umworbenen der lauterste Liebesakt ist, den je ein Mensch, eine Frau, vollzogen hat. Durch ihr Jawort wird die Jungfrau zugleich Braut und Mutter durch den Hl. Geist. Sie *ermöglicht* so die Menschwerdung Gottes und damit jenen Kreuzestod, durch den wir erlöst werden.

Das Johannesevangelium fügt dem gemeinchristlichen Marienbild ein weiteres Element ein, das Zwingli, nicht nur in seiner Marienpredigt, ausspart: nämlich das erste Wunder Jesu bei Gelegenheit der *Hochzeit zu Kana*! Jesus sagt: «Meine Zeit ist noch nicht gekommen»¹² – nämlich die Frist, «die mir mein Vater zu meinem ersten Wunder gesetzt hat». Doch auf die Einladung Mariens: «Tut, was er euch sagt»¹³ – auf ihre indirekte Fürbitte also – wirkt er sein erstes Wunder! Von daher nennt die katholische Frömmigkeit Maria die «Fürbittende Allmacht». Nicht, weil sie allmächtig wäre, wohl aber, weil ihr Fürbitten, durch ihren

allmächtigen Sohn, alles vermag. Demgegenüber hat Zwingli durchaus recht, wenn er – mit Paulus – betont, Jesus «ist ein einziger Mittler zwischen Gott und den Menschen»¹⁴. Aber soll es denn – unter Berufung auf das Wunder zu Kana – dem frommen Beter verwehrt sein, in besonderer Not über die Mutter an den göttlichen Sohn zu gelangen?

Es gehört zur gleichen Thematik des Mutterseins Mariens auch an uns (an den armen Hochzeitsgästen zu Kana, aber auch an uns hier und heute), wenn Johannes uns die «Ultima Verba», die «Letzten Worte Jesu am Kreuze» überliefert: «Frau, das ist dein Sohn» und: «Das ist deine Mutter»¹⁵.

Zwingli lässt Maria sagen: «Lasst mich eine Zeugin sein, dass alle, die Gott angehören, Widerwärtigkeiten erleiden müssen in dieser Zeit.»¹⁶ Das Wort steht der unter dem Kreuz ausharrenden Christuszeugin Maria gut an; aber müsste sie uns nicht auch, gerade in diesem leidvollen Zusammenhang, sagen dürfen: «Kommt, ich bin eure Mutter»?

b) Die Alte Kirche

Das beharrliche Nachdenken der Kirche über die Stellung Mariens im Heilsplan Gottes hört beim Sterben des letzten Apostels beileibe nicht auf. Zwingli meinte, gleichsam über den Kopf der Kirchenväter hinweg, seine Lehre von Maria an der Hl. Schrift anknüpfen zu müssen. Tatsächlich schuldet er dieser «*Wolke von Zeugen*»¹⁷ – eben den Kirchenvätern – sehr viel mehr als er selber weiss. Nur einige wenige Beispiele:

– Nennt Zwingli Maria, durchaus zu Recht, die «*unbefleckte Jungfrau*»¹⁸, dann kann er diese Bezeichnung keineswegs im Neuen Testament gefunden haben. Vielleicht bezog er sie aus den Kanones der I. Kirchenversammlung im römischen Latein (649)¹⁹.

– Legt er ihr den grossartigsten ihrer Titel – griechisch «Theotokos», deutsch «Gottesgebärerin» – bei, dann folgt er hierin nicht etwa dem Neuen Testament (dem diese christliche Wortschöpfung vielleicht sogar ein Greuel gewesen wäre?), sondern dem hl. Kyrillos von Alexandrien und vor allem dem III. Ökumenischen Konzil von Ephesos (431)²⁰. So auch bezüglich der Bezeichnung Mariens als der «ewigen» oder «immerwährenden Jungfrau»²¹ u. a. m.

Zwinglis Mariologie verkürzt also einerseits die evangelische Botschaft über die Mutter Jesu; andererseits schöpft er sehr viel mehr aus den «menschlichen Dekreten» – wie er sie abschätzig nennt –, als er wahrhaben will.

Wenn wir nun rasch der jahrhundertelangen Entfaltung der christlichen Mariologie nachgehen und dabei versuchen, den ge-

nauen Ort zu bestimmen, den Zwinglis Lehre darin einnimmt, dann müssen wir – gelegen oder ungelegen – etwa folgendes feststellen:

– Der erste Titel, den die Kirche – durch den Bischof von Lyon, Irenäus – Maria zusprach, war der durchaus evangelische der «*parthénos*», zu Deutsch «Jungfrau» (um 200 herum)²². In den Augen des hl. Irenäus und aller Väter ist mit dem Titel «Jungfrau» aber durchaus *keine Tugend* angesprochen, wie das oft bei Zwingli geschieht, der «Jungfräulichkeit» – ich muss sagen gefährlicher Weise – mit «Unversehrtheit», «Unbeflecktheit», «Reinheit und Unschuld» gleichsetzt. Für die Kirche ist die Jungfräulichkeit Mariens nicht so sehr gleichzusetzen mit der Keuschheit; vielmehr ist sie die Bürgschaft dafür, dass Maria ihren Sohn Jesus nicht von Josef empfing, sondern vom Hl. Geist, so dass er *Gottessohn*, ja *Gott selber* ist.

Wer deshalb zu stark, wie Zwingli es tut²³, die Jungfräulichkeit Mariens in den Vordergrund rückt, gerät in Gefahr, in der einen Person Jesu Christi mehr seine *Gottheit* als seine *Menschheit* zu sehen!

– Der zweite, nicht evangelische Titel, den das Konzil von Ephesos Maria verlieh, war der für heidnische Ohren geradezu monströse der «Theotokos», das heisst eine Frau gebiert ihren Gott! Dabei dürfen wir diesen höchsten Titel weder aus dem Zusammenhang mit der vom selben Konzil verkündigten «Zweinaturenlehre» – Jesus ist zugleich ganz Gott und ganz Mensch! – herauslösen; noch, wie es Zwingli tut, die *Gottesmutterschaft* Mariens allzusehr in Abhängigkeit von ihrer Jungfräulichkeit bringen, wie Zwingli dies in seiner Predigt tut, da er von der «immerwährenden Jungfrauschaft der Gottesgebärerin» spricht²⁴.

Seit *Ephesos* ist die christliche Mariologie solange gesund, als sie in die Christologie eingebettet ist und Maria als die eigentliche Bürgin der Fleisch- und Menschwerdung

⁶ Mk 6,3.

⁷ T. 232.

⁸ Mt 2,11.

⁹ Lk 1,26–38.

¹⁰ T. 231 f.

¹¹ Joh 2,1–12.

¹² Joh 2,4b.

¹³ Joh 2,5.

¹⁴ 1 Tim 2,5, in: T. 237.

¹⁵ Joh 19,26–27.

¹⁶ T. 249.

¹⁷ Hbr 12,1.

¹⁸ T. 231.

¹⁹ 649; H. Denzinger, *Enchiridion Symbolorum*, Freiburg i. Br. 1937, Nr. 256; im folgenden mit «Denz S» zitiert.

²⁰ 431; Denz S Nr. 111 a.

²¹ T. 241.

²² Adv. Haereses, Denz S Nr. 223.

²³ Siehe T. 240–247.

²⁴ T. 242.

Gottes erscheint; als diejenige, die gleichsam dafür einsteht, dass der Sohn Gottes in ihrem Schoß wirklich Fleisch und Blut angenommen hat – das selbe Fleisch und Blut, das er für uns am Kreuze opfert und uns unter den Gestalten von Brot und Wein darreicht.

c) Die mittelalterliche Kirche

Auf was die Aussagen des III. Ökumenischen Konzils geistlich abzielen, scheint mir in folgenden zwei Texten am leuchtendsten ausgedrückt zu sein:

Der erste stammt aus der sogenannten «Abschwörungsformel», die Papst Innozenz III. den Waldensern auferlegte (1208)²⁵: «Wir glauben von Herzen... dass Er, der im Schoß der Gottheit Sohn des Vaters war, ... aus der Mutter wirklicher Mensch wurde und aus ihrem Mutterschoß wahres Fleisch annahm, durch wirkliche Geburt im Fleisch. Deshalb ass und trank Er, er ruhte sich von seinen Wanderungen aus und erlitt endlich den wirklichen Tod im Fleisch und – ist auferstanden mit seinem wirklichen Fleisch...»

Der tiefere Sinn ist der: Ohne Maria keine Geburt Gottes unter uns, kein Kreuzestod, aber auch keine Eucharistie. Deshalb steht Maria zu Recht in der orthodoxen Liturgie – zusammen mit Johannes dem Täufer – an der Pforte zum Allerheiligsten, zur heiligen Eucharistie.

Noch existentieller und inniger werden die Gottesmutterchaft Mariens und die Menschwerdung Jesu zu einer unvergleichlichen Erlebniseinheit zusammengedrückt in einem mit dem soeben angeführten Apostolischen Schreiben des grossen Innozenz fast gleichzeitig verfassten Text über den «*Poverello*» von Assisi²⁶: «Das Geburtsfest des Jesuskindes – weiss der Biograph des hl. Vaters zu berichten – feierte er vor allen andern Festen mit unaussprechlicher Freude. Er nannte es das Fest der Feste, an dem Gott, ein kleines Kind geworden, an menschlichen Brüsten hing.» Gott an den Brüsten seiner Mutter hängend – das ist der Inbegriff aller Herzenstheologie, die prägnanteste und zugleich sinnlichste Kurzfassung der christlichen Mariologie!

Bei Luther findet man Ähnliches, zum Beispiel wenn er schreibt: «Wer Deutsch kann, der weiss wohl, welch ein herzlich fein' Wort das ist: die liebe Maria, der lieb' Gott...»²⁷, oder – Franziskus noch näher –: «*Also ist die zarte Menschheit Christi auf dies Erdreich von Maria kommen*»²⁸. Bei Zwingli, um wieder auf ihn zurückzukommen, sind solche Herzensergüsse undenkbar; dazu ist er wohl zu sehr Alemanne – wie ich auch!

Wir dürfen nun Zwingli nicht mit den Riesen des 13. Jahrhunderts vergleichen; wir

müssen ihn vielmehr zu verstehen versuchen aus der weiteren, katastrophalen Entwicklung der katholischen Mariologie.

250 Jahre nach Franz von Assisi, 50 Jahre vor der Marienpredigt Zwinglis, schrieb Papst Sixtus IV., von dem einer seiner Historiker sagte, mit ihm habe «der dunkelste Abschnitt des Renaissancepapsttums begonnen»²⁸, eine «marianische Konstitution». Davon hier nur einige Zeilen: «Wenn wir die überragenden Zeichen der Verdienste, durch die die Himmelskönigin und glorreiche Jungfrau-Mutter, thronend auf ätherischen Thronen, alle Gestirne in den Schatten stellend, mit frommer Andacht betrachten, so erachten wir es als angemessen, ja, als unsere heilige Pflicht, alle Christgläubigen einzuladen, dass sie dem allmächtigen Gott, wegen der wunderbaren Unbefleckten Empfängnis derselben Jungfrau, Lob und Dank sagen, und die zu diesem Zwecke von der Kirche eingesetzten Messen und Offizien verrichten...»²⁹

Da ist die spätmittelalterliche katholische Marienverehrung auf Abwege geraten. Da wird Maria um ihrer Verdienste willen verehrt, abgelöst von ihrem göttlichen Sohn! Ihr ehrwürdigster Titel, der der Gottesgebärerin, ist leere Phrase geworden. Der Blick des beschauenden Christen wird nicht mehr auf die festliche Geburt ihres Sohnes gerichtet, sondern auf ihre eigene «*Unbefleckte Empfängnis*» gelenkt.

Auf dem Hintergrund dessen, was ich soeben von Franziskus sagte, ist das nun ein wahres Krebsgeschwür... Ist es dann verwunderlich, dass Zwingli solche und ähnliche Auswüchse an der heiligen katholischen Kirche ausmerzen wollte? Wir hätten es wohl auch so gemacht! Aber gefährdete er nicht das Leben seiner hohen Patientin durch diese Eisenbartkur?

2. Das Marienbild Zwinglis nach Zwinglis Marienpredigt

Zwingli ist, wie wir alle, ein Kind seiner Zeit: Er zehrt, ob er will oder nicht, vom katholischen Erbe aller Zeiten; aber er lebt auch aus dem berechtigten Widerspruch zur gängigen katholischen Mariologie dieser finsternen Übergangszeit. Er kämpfte also in heiligem Zorn gegen wirkliche Missbräuche – aber er schoss übers Ziel hinaus!

Er hat für damals und für heute recht, wenn er – im Zusammenhang mit seiner Marienpredigt – verkündet: «... hier liegt der Angelpunkt des christlichen Glaubens, dass wir für wahr halten, dass Christus, der Sohn Gottes, im Schoße der Jungfrau wahrhaft empfangen wurde... durch die Kraft des Heiligen Geistes»³⁰; recht auch, wenn er die verirrte Marienverehrung seiner Zeit auf die richtige Bahn leiten möchte, indem er predigt: «Willst du aber Maria besonders eh-

ren, so folge nach ihrer Reinheit, Unschuld und festem Glauben!»³¹. Richtig ist es schliesslich, wenn er Maria selbst sprechen lässt: «*Ich bin nichts anderes als eine Zeugin meines Sohnes*, damit man sehe, wie gewiss das Heil in ihm ist.»³²

Was diese fruchtbaren Ansätze zu einem reformatorischen Marienbild in der *Predigt von der «reinen Gottesgebärerin Maria»* aber trübt, ist folgendes:

1. Vorerst die Motivation, das Warum und Wozu dieser Predigt. Walter Tappolet, der ein sehr beachtliches «Marienlob der Reformatoren» herausgab³³, stellt die Vorgesichte der schon mehrere Male zitierten Zwingli-Predigt glaubwürdig dar. Nach einer vielleicht in der Stiftskirche zu Einsiedeln gehaltenen Marienpredigt Zwinglis entsteht das Gerücht, «er schmähe die Jungfrau Maria»³³. Er selbst berichtet seinen Brüdern von «Schmähungen der Jungfrau Maria, die mir zugeschoben werden»³⁴. In seiner zu seiner Rechtfertigung gehaltenen Predigt werden diese sogar zu «*schändlichen Lästerungen*»³⁸. Man hat das bestimmte Gefühl, Zwingli steigere sich in eine Abwehrhaltung hinein. Aus dieser Haltung heraus schreibt der Prediger des Grossmünsters seine Marienpredigt, lässt sie drucken und schickt sie durch Boten seinen fünf «ehelichen Brüdern» Heini, Klaus und den andern³⁴. Ihnen gegenüber erklärt er sich bereit, jedwede Schmähung zu ertragen, nicht aber, die Jungfrau Maria zu schmähen.

Das ist sicher ein sehr ehrbares Motiv, um eine Predigt zu schreiben, zu halten, zu drucken und seiner Familie zu schicken. Aber sieht das nicht nach einer «*Apologia pro domo*» (einer Selbstrechtfertigung) aus? Diese Predigt zur Verteidigung der angefochtenen Ehre der Jungfrau Maria wäre glaubwürdiger, wenn sie dem Prediger nicht so offensichtlich von aussen abgerungen worden wäre.

2. In dieser Predigt bemüht sich nun Zwingli, für sich und die anderen eine neue reformatorische Mariologie aufzubauen: er fängt bei Matthäus an, verweilt längere Zeit bei Lukas und – vergisst Johannes! Sein Denken kreist hauptsächlich um die Jungfräulichkeit (im Sinne der Reinheit) Mariens, die es ja zu verteidigen gilt: «Ich habe nie etwas Unehrlisches, Sündliches, Schänd-

²⁵ Denz S Nr. 422.

²⁶ 2 Celano 199.

²⁷ T. 21.

²⁸ T. 23.

²⁹ LThK IX, 810.

³⁰ T. 247.

³¹ T. 238.

³² T. 249.

³³ Tübingen 1962.

³⁴ T. 222; 17.19.1522.

liches noch Böses über die reine Magd Maria...gedacht, geschweige denn öffentlich gelehrt»³⁵, flicht er ein. Später kann er sich nicht enthalten, denen eins auszuweisen, die den lieben langen Tag ihre «Ave Maria» «plappern»³⁶.

Es ist aus seiner Predigt nicht mehr auszumachen, wer diejenigen waren, «...so von mir behaupten..., ich habe gepredigt, Maria sei ein törichtes Weib gewesen...»³⁷. Es können aber doch nur Altgläubige gewesen sein. Zwingli verurteilt den «Irrtum derer, die das einfache Volk falsch belehren»³⁸ und die Christen anhalten, «etliche Rosenkränze zu murmeln», um ihre bösen Werke abzutun. Das hat mit einem aufbauenden reformierten Marienbild nichts zu tun!

3. Was – für einen Katholiken – an der Marienpredigt Zwinglis am meisten befremdet, ist der Umstand, dass Maria vom Zürcher Reformator zum blossen *Tugendvorbild* reduziert wird, ganz nach der Art der Humanisten. Maria ist für ihn *mehr Jungfrau als Mutter*, und wir haben ihrer unverehrten «Reinheit und Unschuld» zu folgen³⁹. Doch wer soll das können?

Immer wieder ist die Rede von dem, was sie uns «lehrt» bzw. von dem, was wir von ihr lernen sollen: den «unerschütterlichen Glauben»; einen «recht in Gott gelassenen Sinn zu haben»⁴⁰; «unsere Niedrigkeit soll von Maria lernen, sich Gott ganz und gar zu unterwerfen»⁴¹.

So predigt Zwingli eine humanistisch getönte «*Nachfolge Mariens*»: «Wer sie besonders ehren will, folge ihrem Glauben nach und falle nie vom Herren Christo Jesu ab!»⁴². Aber auch: «Das tapfere Herz der unbefleckten Maria geht uns voran, und wir folgen ihr nach.»⁴³

Nachahmenswert an Maria ist also: ihre Reinheit, was leicht – wörtlich genommen – zum selbstgerechten Puritanismus führen kann; ihre gelassene Tapferkeit, was eher nach Stoizismus aussieht als nach christlicher Heiligkeit; ihre «Unterwürfigkeit» Gott gegenüber. Ich frage: War die «Braut des Hl. Geistes» ihm nur unterworfen und nicht vielmehr von bräutlicher Liebe zu ihm erfüllt?

Mit Zwingli sind wir einer humanistischen Aufklärung nahe, die vom Christentum nur noch die Morallehre gelten lässt und damit das hohe Geheimnis der Gottesmutter Maria ausräumt.

4. Ein letzter Vergleich der Mariologie der Zwingli-Predigt mit der katholischen Frömmigkeit seiner Zeit, die – seit dem 12. Jahrhundert – sich gern in sogenannten «*Marianischen Antiphonen*» ausdrückte: Ich meine vor allem das «Regina Coeli» oder das «Salve Regina». In diesen Hymnen – ich betone, dass es Hymnen und nicht Glau-

bensbekenntnisse sind – wird Maria mit Ruhmetiteln bedacht wie: Pforte oder Königin des Himmels, Morgenstern, Mutter der Barmherzigkeit; aber auch, wie im «Salve Regina»: Unser Leben, unsere Süßigkeit, unser Trost! Es ist nun auch für uns Katholiken gewiss, dass die Mutter Maria unser *Trost* sein kann, dass dagegen nur Jesus unser *Leben* ist. Dieser Überschwang des Gefühls war unserem Realpolitiker von Wildhaus zuwider. Er hat sein Marienbild des schweren Titelornats entkleidet. Ob er aber durch Ausräumen solcher Titulaturen nicht auch eine lautere Quelle christlicher Frömmigkeit verschüttet hat? Diese Frage kann man sich – sine studio et ira – hüben und drüben stellen.

Wenn das Marienbild auf reformierter Seite seit Zwingli weiter verblasst ist, auf katholischer Seite desto mehr und zu hoch aufgetakelt wurde, so mag das daher kommen, dass das Thema unter uns tabu wurde. Wären wir auch in bezug auf Maria miteinander im Gespräch geblieben, dann hätten wohl die Reformierten einen gewissen Wild-

wuchs der katholischen Mariologie etwas hemmen und die Katholiken eine Gemütsdürre der Gegenseite begiessen oder gar befruchten können. Dann käme in unseren Kirchen weniger aggressiver Feminismus auf – dafür entstünde mehr Raum für Herzenstheologie und Herzensgebet.

Gebe der Herr, dass wir alle Maria bald wieder mit dem biblischen «*Ave Maria*» begrüßen, aber auch sie mit dem dreifachen trinitarischen Titel anrufen lernen: *Tochter des Vaters* – was wir ja alle gern erkennen, *Mutter Christi* – was auch Zwingli fest glaubte, *Braut des Heiligen Geistes* – was uns allen eben dieser selbe Hl. Geist eingeben möge.

Michael Jungo

³⁵ T. 235.

³⁶ T. 237.

³⁷ T. 228.

³⁸ T. 238.

³⁹ T. 238.

⁴⁰ T. 231.

⁴¹ T. 232.

⁴² T. 231.

⁴³ T. 233.

Der aktuelle Kommentar

Recht auf Leben

Nachdem sich die Schweizer Bischöfe schon 1977 anlässlich der Volksabstimmung über die sogenannte Fristenlösung (das heisst über die strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs während den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft) für einen Rechtsschutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bei der Zeugung an eingesetzt hatten und auch sonst sich stets neu gegen eine willkürliche Lebensverfügung (etwa im Fall unheilbarer Krankheit als «aktive Euthanasie») gewandt hatten, ist es zunächst eine Frage der Konsequenz, wenn sie dem weiter gefassten Anliegen der nun vorliegenden Initiative für die verfassungsmässige Festlegung eines Rechts auf Leben ihre Sympathie entgegenbrachten und dies auf das Ansuchen der Initianten schon bei der Lancierung der Initiative auch öffentlich bekundeten. Auf dieser, übrigens mit der gesamtkirchlichen Tradition übereinstimmenden Linie lagen dann auch die entsprechenden Verlautbarungen vom Mai 1984 und nun im Vorfeld der Abstimmung.

Wenn somit eine prinzipiell befürwortende Stellungnahme für jede das Leben schützende Demarche auf der politischen

und rechtlichen Ebene niemand erstaunen kann, der die Linie der kirchlichen Lehrverkündigung auch nur einigermaßen kennt, so muss umgekehrt doch auffallen, dass in keiner der Stellungnahmen die von der Initiative vorgeschlagene Formulierung direkt unterstützt wird. Es geht vielmehr um das «Anliegen» bzw. um «jeden Einsatz zum Schutz des Lebens und so der Initiative» oder um die Verankerung des allgemein anerkannten Menschenrechts auf Leben ganz allgemein. Hier wird spürbar, dass, wie auch der Fachjurist des EJPD, M. Keller, in einem Informationsvotum festhält, die vorliegende Formulierung bei allem guten Willen doch erhebliche Mängel aufweist, so vor allem, dass sie keinen irgendwie gearteten Auftrag für die notwendigerweise folgende Gesetzgebung enthält. Das heisst, es wird zwar das Menschenrecht «Leben» in die Verfassung eingeführt, was bei der Schweizerischen Bundesverfassung, die, anders als etwa das Grundgesetz der BRD, keine vorangehende umfassende Menschenrechtserklärung als verbindliche Richtschnur kennt, durchaus einen Fortschritt darstellt; aber es fehlt die konkretisierende Weiterführung.

Damit gibt die Initiative selber Anlass zu Unklarheiten und Schlussfolgerungen, die, obwohl angesichts der parlamentarischen Möglichkeiten zur Konsensfindung, absurd, doch von Gegnern als Möglichkeiten in die Diskussion geworfen werden können. So etwa der Hinweis auf Bestrafung von Suizidversuchen oder das Absetzen oder Aus-

lassen komplexer Therapien bei tödlicher Krankheit (sogenannte «passive Euthanasie»). Vor allem aber lässt die Initiative, wohl entgegen ihrer eigentlichen Absicht, so auch manche Felder positiven Lebensschutzes ungenannt. Wenn die Bischöfe in diesem Zusammenhang auf Friedensförderung, internationales Engagement gegen die Folter, Asylpolitik, Verhalten im Strassenverkehr, Umweltzerstörung usw. als notwendige Folgerungen hinweisen, so sprechen sie diese Dimensionen auch dann an, wenn bei weitem nicht alle Befürworter der Initiative zu diesen politischen Konsequenzen bereit zu sein scheinen.

Es geht also auch den Bischöfen keineswegs bloss um die Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Aus der Sicht einer ethischen wie juristischen Systematik hätte man sich somit eine bessere Formulierung des Anliegens gewünscht. Nun aber, da die Initiative auf dem Tisch liegt, ist trotz solcher Mängel nicht einzusehen, wie eine Ablehnung dem Anliegen des Lebensschutzes irgendwie dienlich sein könnte. Wem daher der umfassende Schutz des menschlichen Lebens als ethische Zielsetzung wirklich ein Anliegen ist bzw. wer da nicht schon zum vornherein Einschränkungen einbauen will, wird so der Initiative zwar zustimmen müssen, im Bewusstsein freilich, dass damit der eigentliche Einsatz auf der gesetzgeberischen wie auf der praktischen Ebene erst anfängt. Dass die Bischöfe gerade diese Konsequenzen so deutlich hervorheben, verdient daher eigens Beachtung.

Franz Furger

«Recht auf Leben», nochmals «in rechtlicher Sicht»

In dem in Nr. 16/1985 in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlichten Artikel von Dr. M. Keller über das «Recht auf Leben in rechtlicher Sicht» werden einzelne Argumente, die im wesentlichen gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Verfassungstextes sprechen, vorgetragen. Die Begründung des ablehnenden Standpunktes entbehrt jedoch meiner Überzeugung nach der Durchschlagskraft. Trotzdem möchte ich aus Platzgründen nicht auf Einzelheiten eingehen, dafür aber – ebenfalls aus juristischer Sicht – einige Akzente anders setzen.

Verankerung des Rechts

Weil das Bundesgericht und die europäische «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten» das Recht auf Leben als ungeschriebenes Men-

schenrecht bereits anerkennen, soll die Initiative überflüssig, unzeitgemäss sein und zudem unklare Rechtsbegriffe enthalten, so wird jetzt landauf landab argumentiert. Was ist dazu zu sagen?

a) Richtig ist, dass Menschenrechte – und das Recht auf Leben gehört in erster Linie dazu – in jedem Rechtsstaat, der diesen Namen verdient, auch ohne ausdrücklichen Verfassungsartikel anerkannt sind. Und trotzdem sind in unserer Verfassung mehrere Menschenrechte ausdrücklich genannt wie die Kulturfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie haben als Resultat früherer heftiger Auseinandersetzungen mit der Errichtung des demokratischen Rechtsstaates ihren Niederschlag in der Verfassung gefunden. Zu erinnern ist auch an die Garantie des Eigentumsrechts, vom Bundesgericht ebenfalls längst als Menschenrecht anerkannt, und trotzdem fand diese Garantie erst in der Abstimmung vom 14. 9. 1969 als Art. 22^{ter} ihre Verankerung in der Verfassung. Warum wohl empfand das Schweizer Volk die Aufnahme der Eigentumsgarantie in eine bereits fast 100 Jahre bestehenden Verfassung als notwendig? Zweifellos deshalb, weil es glaubte, der zunehmenden Missachtung dieses Menschenrechts eine ausdrückliche, klar formulierte Schranke setzen zu müssen.

Heute drängt sich die Aufnahme des Rechts auf Leben in Anbetracht der Geringschätzung des Lebensrechts in allen Sparten gebieterisch auf. Vergegenwärtigen wir uns den mörderischen Strassenverkehr, Geiselnahmen, alltägliche Terrorakte, Flugzeugentführungen bis zur vieltausendfachen vorsätzlichen Vernichtung von ungeborenem menschlichen Leben.

b) Ein Bundesgerichtsentscheid, selbst eine bundesgerichtliche Praxis schafft Recht nur im konkreten Fall. Wenn auch nicht gerade häufig, so kommt es doch immer wieder vor, dass ein oberstes Gericht – auch unser Schweizerisches Bundesgericht – seine Meinung ändert, vielleicht auch bloss zufolge anderer personeller Zusammensetzung der Abteilung oder Kammer. Dazu ist das Gericht ermächtigt, und weder Bundesrat noch Parlament könnten dagegen einschreiten, es sei denn auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung. Höchststrichterliche Urteile ersetzen somit keineswegs eine ausdrückliche Verfassungsgarantie.

c) Die Berufung auf Art. 2 der EMRK, der die Schweiz mit Wirkung ab 28. 11. 1974 beigetreten ist, «das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt» geht ebenfalls fehl; denn dieser Text stellt alles andere als einen umfassenden Lebensschutz dar. Beweis: Dieser Art. 2 wird in verschiedenen Vertragsstaaten auch ganz verschieden ausgelegt. Das ist begreiflich; denn

er lässt die wichtige, ja entscheidende Frage des Beginnes und Endes des menschlichen Lebens offen. Der Vorwurf, die Initiative enthalte unklare Begriffe, fällt mit dem ganzen Gewicht auf die Gegner zurück.

Lebensdefinition

In der Tat steht erst seit kurzem eindeutig und unwiderlegbar fest, dass das menschliche Leben mit der Zeugung beginnt, wie Abs. 2 des vorgeschlagenen Textes festhält. Dagegen wird Sturm gelaufen, weil damit der Abtreibungs-Freiraum ganz wesentlich eingeschränkt und auch der aktiven Sterbehilfe – Stichwort Dr. Hackethal – ein Riegel geschoben wird. Einzelne Juristen und auch Theologen tun sich schwer mit den Konsequenzen, die bei Annahme der Initiative gezogen werden müssten; aber ob man es wahrhaben will oder nicht: Die Fixierung des Zeitpunktes des Lebensbeginnes und dessen Endes steht weder dem Theologen, Ethiker noch dem Juristen, sondern nur dem Naturwissenschaftler zu (die Frage nach der Beseelung des Embryos oder des Fötus fällt nicht in den Bereich staatlicher Gesetzgebung). Die Naturwissenschaftler haben weltweit den Beginn des Lebens mit der Verschmelzung der Samen- mit der Eizelle erkannt. Wer trotzdem heute noch veraltete Theorien vertritt und glaubt, erst nach einer willkürlichen angenommenen Schwangerschafts-Dauer werde der Fötus zum ungeborenen Menschen, der nimmt im Falle der Abtreibung bewusst in Kauf, dass er menschliches Leben vernichtet. Im Strafrecht bezeichnet man diese Schuldform als Eventual-Vorsatz. Zudem gleicht er jenen Richtern, die Galilei verurteilten, weil seine naturwissenschaftliche Erkenntnis ihrem ideologischen Weltbild zuwider lief. Vor der Geschichte aber bleibt Galilei Sieger.

Viele Gegner bemängeln auch den Ausdruck «natürlicher Tod». Damit ist schlicht und einfach das Ende des körperlichen Lebens gemeint. Für die Bestimmung des Zeitpunktes des Todes hat die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften Richtlinien festgelegt, die allerdings keine Gesetzeskraft geniessen.

Ehrlicherweise sollten die Gegner zugeben, dass ihnen die klare Umschreibung der wichtigsten Lebensdaten eines Menschen in ihren Konsequenzen nicht behagt. Daher muss der Text bemängelt, belächelt und gelehnet werden; aber widerlegt ist er nicht.

Tragweite

Die Verankerung des Lebensrechts in der Verfassung ist allen Bestreitungen zum Trotz zeitgemäss. Ganz abgesehen von der Möglichkeit der genauen Fixierung der Lebensspanne stehen heute zusätzliche Fragen im Raum, die einer Antwort, in vielen Fällen

auch durch den Gesetzgeber, bedürfen. Voraussetzung hiezu ist im Föderativ-Staat die vorgängige Schaffung der verfassungsmässigen Grundlage. Beispiele: Gentechnologie, In-Vitro-Fertilisation, Leihmütter-Agenturen und andere bedenkeneregende Erscheinungen mehr; Fragen, die nicht nur rein akademisch die Würde des Menschen betreffen, die viel mehr hineingreifen ins gesamte Rechtsleben, insbesondere ins Familien-, Adoptions- und Erbrecht. Es überrascht daher nicht, dass in verschiedenen Staaten Regierung und Parlament diese Probleme aufgegriffen haben. Auch im Europa-Parlament ist im Oktober 1984 ein Entschliessungsantrag betreffend den Missbrauch im Handel mit menschlichen Embryonen und Föten eingebracht worden. Wollen wir zuwarten bis sich bei uns in einer gesetzessfreien «Grauzone» eine Praxis eingebürgert hat, die in den Griff zu bekommen nach dem Grundsatz «*Quieta non movere*» immer schwieriger bis unmöglich sein wird.

Das Recht des Nächsten

Der vorgeschlagene Text gehört in die Verfassung; er ist klar und zeitgemäss. Nur wer die Konsequenzen scheut, sucht nach Ausreden. Der schwächste Einwand entstammt der Befürchtung vor der Auseinandersetzung. Warum aber sollten ausgerechnet wir schweigen, während andere ungehemmt ihre gesellschaftszersetzenden Lehren verbreiten dürfen. Wohl ist die persönliche Freiheit, eingeschlossen das Recht auf persönliche Entfaltung, ein hohes, ein unveräusserliches Gut. Was aber heute in vielen Kreisen, erschreckenderweise auch von Frauen (mit ihrer grobschlächtigen Forderung nach dem «Recht auf den eigenen Bauch» und dem Recht auf individuelles Wohl-Leben) «übersehen» wird, ist die unumstössliche Erkenntnis, dass alle Menschenrechte in ihrer Ausübung ihre Grenzen finden am gleichgearteten Rechte des Nächsten, somit auch und in erster Linie am gleichrangigen Recht des ungeborenen, das heisst schwächsten, wehrlosesten und unschuldigsten Gliedes der menschlichen Gesellschaft wie auch des alternden, gebrechlichen dementen Mitmenschen. Gibt es ein brutaleres, inhumaneres Recht als das Recht des Stärkeren?

Hans Korner

Ethische Bemerkungen zu «Recht auf Leben»

Die Erwartungen, welche sowohl Befürworter wie Gegner der Initiative «Recht auf Leben» an die ethische Reflexion stellen, sind sehr gross und sehr hoch. Ich möchte die *ethische Dimension* dieser Initiative

nicht als einen Aspekt unter vielen, sondern als den *entscheidenden Blickwinkel* verstehen, welcher die Brisanz der Problematik überhaupt ausmacht. Der theologisch motivierte Ethiker ist aber nicht in der Lage, die ganze Last der normativen Bewältigung dieses Themas allein zu tragen, und ist dazu auch nicht immer bereit. Diese Last muss in einem transdisziplinären Verfahren von vielen betroffenen Disziplinen mitgetragen werden.

Ich möchte meine Position mit einem Paradox einführen. Einerseits ist das Bedürfnis und die Notwendigkeit, das Leben im allgemeinen und das menschliche Leben im besonderen zu schützen, nie so dringlich gewesen wie heute; andererseits ist aber auch nie die Aufgabe, Kriterien für die Normenfindung in diesem Bereich zu erarbeiten, so schwierig und so komplex gewesen wie heutzutage. Die *eidgenössische Initiative «Recht auf Leben»* sehe ich als einen Versuch an, aus dieser paradoxen Situation mit einer gewünschten, leichten und definitiven Eindeutigkeit herauskommen zu können. Meine Überzeugung ist aber, dass diese definitive Eindeutigkeit nicht mit dem jetzt vorgeschlagenen Text restlos erreicht werden kann. Um einen klaren Konsens in dieser Frage zu erreichen, sollte man allgemeiner als bis jetzt im klaren sein, was man genau unter «menschlichem Leben» versteht, und wie man ein daraus allenfalls abzuleitendes Menschenrecht am besten zu schützen meint. Die Bemerkungen, die ich zu diesen beiden Problemen machen werde, sollten nicht als grundsätzliche Verneinung des Anliegens verstanden werden, das im Initiativtext zum Ausdruck kommt, sondern als immanente Kritik am Text selber, mit dem Ziel, der komplexen Problematik gerechter zu werden.

«Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit»

So lautet der erste Satz des uns vorgeschlagenen Textes. Wenn man sich mit dieser Behauptung begnügen würde, sollten keine grossen Schwierigkeiten für einen politischen Konsens in der schweizerischen Öffentlichkeit entstehen. Jede Person gilt in unserem demokratischen Recht von ihrer Geburt an und bis zu ihrem sogenannten «natürlichen Tod» als Rechtssubjekt. Der Dissens fängt an, wenn der anthropologische Status des Gutes, das man schützen will, nicht mehr eindeutig definiert und ethisch bewertet werden kann. Fehlt diese Eindeutigkeit, so kann der strafrechtlich sanktionierte Schutz nicht mehr sicher und dauerhaft garantiert werden: dies ist zum Teil der Fall beim Fötus oder beim «teilto» Menschen. In dieser Perspektive ist es

also durchaus verständlich, wenn nicht jeder von uns sich in der Lage fühlt, den zweiten Satz der zitierten Initiative zu unterschreiben:

«Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode»

Die Schwäche dieser Behauptung liegt nicht so sehr in dem, was gesagt wird, sondern hauptsächlich in der Unpräzision und Unbestimmtheit ihrer wissenschaftstheoretischen Beheimatung. Der Ausdruck «menschliches Leben» ist sehr undeutlich, auch wenn er auf den ersten Blick eine Art Selbstverständlichkeit ausstrahlt. Letzterer kann in einem ersten «minimalistischen» Fall die einfache Zuschreibung von biologischen Prozessen der Species «*homo sapiens*» bedeuten. Es kann aber auch als ein Synonym mit dem Ausdruck «Person» benutzt werden. In einem dritten («maximalistischen») Sinn kann der Ausdruck «menschliches Leben» ein Rechtssubjekt bezeichnen. Handelt es sich hier also um eine rein naturwissenschaftliche Beschreibung von biologischen Vorgängen, oder stehen wir hier vor einer philosophisch-anthropologischen Absichtserklärung? Die wissenschaftstheoretische Undeutlichkeit in der Statusbezeichnung innerhalb der oben zitierten Behauptung verursacht gleichzeitig Verwirrung bei der Interpretation des Sachverhaltes selber und bei den ethischen Konsequenzen, welche mit dem Sachverhalten zu tun haben.

Dies bedeutet nicht, dass jegliche Definition des Lebens in diesen Grenzbereichen beliebig sei und nur als «Leerformel» einzuschätzen ist. Ich bin überzeugt, dass die Aussagen, welche Theologen, Embryologen, Mediziner über das menschliche Leben machen, *Aussagen gemischter Natur* sind. Einerseits können sie nicht als reine Beschreibungen von Phänomenen physischer Art betrachtet werden; auf der anderen Seite scheint es mir unangemessen, sie als direktes Vehikel zur Deklaration der menschlichen Qualität und ethischen Würde eines biologischen Vorgangs zu benützen. Die Behauptung, die man sehr oft zu hören bekommt, auch aus dem Kreise der Initianten, wonach die Wissenschaft – man spricht leider immer von der Wissenschaft im Singular – endgültig bewiesen habe, wie und wann menschliches Leben beginnt, und damit unwiderruflich den Augenblick des Beginns seiner Schutzwürdigkeit bestimmt habe, muss mit grosser Vorsicht entgegengenommen werden. Sehr viele Naturwissenschaftler würden sich heute selbst verbieten, ihre Aussagen als philosophisch-anthropologische Positionen oder als direkte Beweise für ethische Argumente zu verstehen. Noch weniger wären sie

einverstanden, daraus unmittelbar ethische Imperative oder Grundlagen einer Gesetzgebung ableiten zu lassen. Auch die Ethiker finden es unkorrekt, ethische Normen direkt aus beschreibenden Aussagen abzuleiten: sie nennen diese vorschnelle Operation «naturalistischer Fehlschluss».

Von Definitionen zu Normen

Besteht die Aufgabe der Biologie also nur in reinen Beschreibungen naturhafter Phänomene? Das glaube ich *auch* nicht. Mit jeder Bezeichnung eines Phänomens sind auch allgemeine Vorstellungen verbunden, die anthropologisch und auch zum Teil normativ vorgeprägt sind. Andererseits kann sich der Ethiker nicht nur begnügen, Normen zu formulieren, welche mit der Empirie und der Faktizität gar nichts zu tun haben. In jedem Werturteil sind Elemente aus der beschreibbaren Wirklichkeit enthalten.

Diese Bemerkungen zur Undeutlichkeit vieler Forderungen, welche das menschliche Leben schützen sollen, sind von mir nicht nur aus einem rein theoretischen Interesse heraus vorgetragen worden. Ich bin in der Tat vor allem von einem praktisch-ethischen Interesse geleitet und möchte, dass ein Recht auf Leben, wenn es schon in einer Verfassung verankert werden soll, nicht beliebig formuliert wird und in allen Bereichen dem menschlichen Zusammenlebens Anwendung findet. Die sozialetischen Imperative im Bereich des Schutzes des Lebens müssen der wissenschaftstheoretischen Mehrschichtigkeit der Aussagen über das Leben selbst Rechnung tragen.

Sie müssen sodann zweierlei vermeiden: Zum ersten müssen diese Normen jeden integristischen Maximalismus in der Benützung von Definitionen vermeiden. Zum zweiten müssen sie die Wertsetzung und die normative Lösung nicht in den Bereich der privaten Gesinnung zurücknehmen, das heisst sie der Beliebtheit des einzelnen überlassen, sondern sie sollen für eine intersubjektive Prüfung der Argumente offen sein. Wenn man eine solche Position einnimmt, dann vermeidet man also auch jede extreme Definition des menschlichen Lebens selbst. Maximierende oder minimierende Definitionen können betroffene Menschen und Mitmenschen in eine unglückliche ethische Notsituation bringen, und/oder sind gesellschaftlich völlig unpraktikabel.

Wenn man zum Beispiel behaupten würde (hier nenne ich die *minimalistische* Variante), menschliches Leben bestehe nur dort, wo ein Mensch eigenständiger Träger spezifisch menschlicher Handlungen sein kann, dann gäbe es meiner Meinung nach die Gefahr, dass ineffizientes Menschsein (zum Beispiel bei Deblen) nicht mehr als

schutzwürdig angesehen würde. Jede solche Definition müsste entscheidende Unterscheidungen zwischen echtem und unechtem Leben treffen. Man wäre gezwungen, sich schlüssig zu werden, ob man im Einzelfall vor einem echten oder einem unechten Leben steht, und eine solche Entscheidung ginge, meiner Meinung nach, zulasten derer, die nicht in der Lage sind, etwas über die eigene Existenz zu sagen, oder die nicht in der Lage sind, die eigene Existenz als schutzwürdig zu deklarieren und zu verteidigen. Die minimalisierende Definition führt so zu Normen zugunsten der Stärkeren. Das Leben des Menschen ist auch dann zu schützen, wenn es noch nicht oder nicht mehr die optimale menschliche Gestalt hat, da das Leben in seinem «Gegebensein» nicht einfach zur Disposition stehen kann.

Wenn man von der anderen extremen Definition ausgeht, dass nämlich menschliches Leben immer da ist und immer schutzwürdig ist, wenn man nur über sein Vorhandensein diskutiert, dann gerät man ebenfalls in extreme praktische Aporien. Jede lebensgefährdende Manipulation im embryonalen Stadium oder in der Endphase des Lebens wäre dann mit einer qualifizierten Vernichtung eines menschlichen Individuums gleichzusetzen. Eine maximalistische Definition des Lebens schliesst jede sittlich begründete Ausnahme aus, wenn man von der eng gefassten Notwehrsituation absieht. Aber ganz ohne Ausnahmen beim Schutz des Lebens kann auch die Initiative selbst nicht auskommen. Deswegen wird in Punkt 3 derselben ein Abwägungsgrundkriterium zur Bewältigung von Konflikten eingeführt:

«Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich»

Dieser 3. Punkt versucht das *Unbedingte* der ersten zwei Punkte zu erhalten und doch die prinzipielle Möglichkeit von begründeten Ausnahmen offen zu lassen. Welches sind diese Ausnahmen? Nach dem Text der Initiative handelt es sich um diejenige, welche sich nicht auf niedrigere, sondern auf höhere Rechtsgüter als das Gut des menschlichen Lebens berufen. Gibt es aber solche Güter, und wenn ja, warum sind sie als höher anzusehen? Hier liegt meiner Meinung nach eine weitere Schwäche im Initiativtext vor. Man gibt zu, dass es höhere Rechtsgüter als das menschliche Leben geben könnte, aber man nennt sie nicht. Mit diesem Beliebigkeitsmoment, welches nur zum Teil mit dem Hinweis auf den «rechtsstaatlichen Weg» ausgemerzt wird, wird der aus der Tür herausgejagte Teufel durch das Fenster ungewollt wieder hereingelassen.

Ich möchte diese Schwäche nur an einem Beispiel veranschaulichen: Wenn man von der Prämisse ausgeht, dass die Erhaltung des Staates, als Struktur gesehen und nicht nur als Ensemble der verschiedenen Bürger eines Territoriums, höher anzusehen ist als das punktuelle Leben der einzelnen Bürger, dann kann man mit diesem Initiativtext die jetzigen Bestimmungen zur Möglichkeit der Todesstrafe in Kriegszeiten und die ethische Begründung einer Defensivarmee *nicht in Frage stellen*. Wenn man aber die Erhaltung des Staates nicht höher ansehen würde als das biologische Überleben einzelner Personen, was übrigens auch in einer ethischen Perspektive denkbar wäre, dann sollte dieser Initiativtext eine genügende Basis ausmachen, um die jetzigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches betreffend die Todesstrafe und die allgemeine Wehrpflicht als verfassungswidrig zu erklären. Es handelt sich um Perspektiven, welche die Initianten sehr wahrscheinlich nicht gewünscht haben. Ich bin aber der Meinung, wenn man vom Recht auf Leben in einem so apodiktischen Sinne redet, die Konsequenz in alle möglichen Lebensbereiche ziehen sollte.

Alle diese kritischen Bemerkungen zum *Text* der Volksinitiative führen uns zu einem zweiten praktisch-politischen Paradox. Einerseits ist das allgemeine Bewusstsein der Notwendigkeit des Lebensschutzes nie so allgemein verbreitet wie heute, andererseits ist aber auch die Schwierigkeit, sogar die Unmöglichkeit einer rechtlichen und politischen Strategie in diesem Bereich nie so evident gewesen wie heutzutage.

Diese sowohl ethisch-theoretische wie auch politisch-praktische Aporetik sollte uns nicht zur Resignation oder zur Gleichgültigkeit führen. Vielmehr sollte das sich ständig Einüben in die Komplexität der Probleme unsere ethische Sensibilität intensivieren. Dieses ständige gemeinsame Suchen mit dem Bewusstsein, dass dabei nur eine sehr unvollständige Gerechtigkeit zustande kommt, sollte für gläubige Christen keine überraschende Neuigkeit darstellen. Vor jedem menschlichen Gesetz machen wir immer die Erfahrung des Versagens, welches aber das weitere sittlich begründete Engagement nicht hindert, sondern vielmehr noch fordert.

Alberto Bondolfi

Neue Bücher

Eine Moraltheologie für den praktischen Seelsorger

Der Luzerner Ethiker und Moraltheologe Franz Furger hat mit seiner soeben im Verlag Herder erschienenen «Ethik der Le-

bensbereiche» ein Werk geschaffen, das wir eigentlich längst schon hätten haben sollen. Um es gleich am Anfang zu sagen: Es handelt sich um ein Kompendium der Moraltheologie auf engstem Raum, in flüssiger Sprache abgefasst und ohne den «wissenschaftlichen» Ballast endloser Anmerkungen, die den Fluss der Lektüre oft nur stören. Völlig neu und originell ist die Aufteilung des ganzen Stoffes in drei Lebensbereiche. Seelsorger, die vor lauter Überlastung – oder aus anderen Gründen – kaum zu mehrbändigen Werken greifen, werden hier so gut wie alles finden, was eine wissenschaftlich begründete angewandte christliche Ethik unserer Tage zu sagen hat. Ich kann das Buch allen Seelsorgern zu Stadt und Land und allen kirchlich engagierten gebildeten Laien nur wärmstens empfehlen. Ich darf sagen, dass der Autor das Ziel, welches er sich gesteckt hat, voll erreicht hat, ging es ihm doch darum, eine kirchlich ausgerichtete und zugleich aufgeschlossene Moral zur Verfügung zu stellen. Eine knappe Übersicht über das Werk dürfte allen den «Glust» geben, das Buch anzuschaffen.

Die *Fundamentalmoral* wird äusserst kondensiert in der Einführung behandelt (Seiten 15–21). Es wird gezeigt, wie der «Mensch durch Gottes Erbarmen aus der Unheilssituation der Sünde in eine Heilsgeschichte gerufen» ist, «die in der Menschwerdung Gottes in Jesus dem Christus, der Vollendung wahren Menschseins, gipfelt. Eigengestaltung menschlicher Existenz in diesem christlichen Horizont heisst daher *Nachfolge Christi* als ein Sicheinlassen auf ihn als das schlechthinnige Vorbild... Christliche Ethik meint deshalb nichts anderes als die Reflexion darüber, wie diese grundlegende Zielsetzung... verwirklicht werden kann» (S. 16).

Die *angewandte Moral* wird in drei Lebensbereiche aufgeteilt. Dabei handelt es sich «um denkerische Unterscheidungen, die ein klares Erfassen der ethischen Problematik und ihrer Schwerpunkte erlauben. In der konkreten Lebenswirklichkeit überlappen sich die einzelnen Bereiche so sehr, dass Zuordnungen» nicht immer eindeutig sind (S. 6).

Der Mensch ...

Der erste Teil des Werkes handelt über den *individuellen Lebensbereich* (23–109). Es wird aufgezeigt, wie der Einzelmensch Verantwortung für seine eigene Persönlichkeit trägt. Und zwar hat er zu seiner eigenen Persönlichkeit, zur immer vollkommeneren Selbstwerdung Sorge zu tragen, «nicht zuletzt, weil nur derjenige, der «jemand» ist, auch wirklich Dialogpartner sein kann und zu liebendem Einsatz für andere fähig ist»

(24). Das Leben des Menschen ist, auch in seiner Körper-Existenz, «nicht einfach ein frei verfügbarer Besitz, sondern ein ihm zu eigener Gestaltung übertragenes Gut, für das er dem Schöpfer ver-antwortlich bleibt» (26). Hier werden vom ethischen Gesichtspunkt aus Körperpflege, Sport, Kosmetik und die vernünftige Sorge für leibliche und seelisch-geistige Gesundheit behandelt. Unter dem aktuellen Problem des Suizids geht Furger auf die noch selten behandelte Frage ein, «ob es eine ethische Verpflichtung zur Suizidverhütung um jeden Preis geben kann» (42). Einerseits ist eine willkürliche Verfügung über das eigene Leben ethisch nicht gutzuheissen, andererseits aber gab und gibt es Menschen, «bei denen Selbsttötung zugunsten höherer ethischer Werte erfolgt (zu denken wäre etwa an gewisse christliche Märtyrer, an den «altruistischen Suizid» eines Maximilian Kolbe, an die Selbsttötung aus sittlicher Verantwortung)», was nach einer eigenen ethischen Beurteilung ruft.

Der Mensch ist, im Gegensatz zum Tier, «dank seiner geistigen Fähigkeiten ein seine ganze Existenz verantwortlich planendes Wesen» und überdies noch «für die Gestaltung dieser Fähigkeiten ethisch mitverantwortlich» (53). In einem eigenen Kapitel wird aufgezeigt, dass die biologisch-körperliche und die psychische Existenzdimension des Menschen der Hinordnung auf die intellektuell-geistigen Fähigkeiten bedürfen, «welche dessen weitgehend fehlende Instinktsteuerung durch planendes Ordnen ersetzen und in den Bereich des reichen, aber ungeordneten Emotionalen Ziel und Richtung einbringen» (53). Es wird auf die Bedeutung der «Kontemplation» in unserer aktivistischen Welt hingewiesen, wie auch auf die Bedeutung des sonntäglichen Gottesdienstes. Allerdings erwähnt der Verfasser, dass die Teilnahme am Sonntagsgottesdienst erst im Mittelalter zu einer kirchengesetzlichen Pflicht geworden sei und erst im Rahmen der Reformbestimmungen des Konzils von Trient allgemeine Verbreitung erhalten habe, «obwohl die Christen sich schon sehr früh am Auferstehungstag des Herrn zum gemeinsamen Gottesdienst trafen... Nicht eine äussere, gesetzliche Pflicht, sondern die innere Verpflichtung haben die Motivation zur gottesdienstlichen Feier abzugeben» (61).

Wesentliches sagt Furger dann über den Beruf, seine Wahl und seine Ausübung (67–72). Im letzten Kapitel des ersten Teils handelt er über das Individuum im partnerschaftlichen Bezug und die personale Gestaltung der Geschlechtlichkeit. Letztlich gebe es keine «Menschen», sondern nur Frauen und Männer. «Auch wer in keiner Weise einem Pansexualismus anhängt und das psychische Verhalten allein aus sexuel-

len Ursächlichkeiten erklären will, wird nicht umhin können, die geschlechtliche Prägung jeder menschlichen Seinsäusserung zu sehen. Geschlechtlichkeit... durchzieht alle existentiellen Bereiche, den psychischen, aber auch den intellektuell-geistlich-spirituellen Bereich» (73). Historisch und ethnologisch gesehen, unterscheiden sich die Normen für das Sexualverhalten stark, «obwohl dieses nie ohne Normen ist und keine Gesellschaft je das sexuelle Verhalten dem individuellen Belieben überliess. Eine ins Konkrete reichende, allgemein menschliche Sexualmoral gibt es somit nicht» (73). Furger geht dann ausgiebig ein auf die biblische Sicht der menschlichen Sexualität und auf die Sicht der christlichen Tradition, wo deutlich eine klare Entfaltung festzustellen ist. Auf alle Fälle hat die christliche Sexualmoral von Augustinus über Thomas von Aquin und Pius XI. (*Casti connubii*) bis zum II. Vatikanum eine nicht geringe Entwicklung durchgemacht. Nach einer tiefgründigen Abhandlung über Kriterien erfüllter Sexualität kommt der Autor auf defiziente Formen im heterosexuellen Bereich zu sprechen. Prostitution, Promiskuität, vorehelicher Verkehr und Probeehe kommen zur Sprache und werden ethisch eingestuft. In einem kurzen Kapitel geht er auf die Ehelosigkeit als Lebensstand ein (106–108).

... als Mitmensch ...

Der zweite Teil behandelt den *personal-mitmenschlichen Lebensbereich* (111–186). Furger erwähnt, dass der Mensch das einzige höhere Lebewesen sei, das Artgenossen vernichte. Um so wichtiger ist der Lebensschutz. Das menschliche Leben ist nur bedingt ein verfügbares Gut. Auch ist es aus christlicher Sicht Ausgangspunkt für die endgültige Erfüllung in der den Tod überstehenden Auferstehungshoffnung (123). Ausführlich werden Euthanasie, Schwangerschaftsabbruch, Todesstrafe und Gefährdung des Lebens zwischen Anmassung und Risiko behandelt (128–146). In einem weiteren Kapitel behandelt Furger die Wahrhaftigkeit als Grundlage menschlicher Kommunikation (146–162). Wo einer dem andern nicht mehr glauben kann, ist menschliche Kommunikation unmöglich, und hierin liegt auch die Unmoral der Lüge, die als Verweigerung geschuldeter Wahrheit definiert werden kann. In weiteren Kapiteln kommen die Sorge für die Wohlfahrt des Mitmenschen zur Sprache (162–167), der verantwortete Umgang mit Besitz und Eigentum (167–178) und die Familie als mitmenschliche Kerngruppe (179–186). Zum Thema Familienplanung schreibt Furger: «Familienplanung, also aktive Eigengestaltung des naturhaft Vorgegebenen ist sittliche Verpflichtung, und zwar hinsichtlich der

einzelnen konkreten Familie von ihren wirtschaftlichen, aber auch von ihren gesundheitlichen Möglichkeiten her sinnvoll zumutbaren Kinderzahl wie hinsichtlich der allgemeinen demografisch-sozialen Verhältnisse» (183). Keine Methode dränge sich als die allein zweckmässige auf, und keinesfalls dürfe die Last der Familienplanung zum vornherein einfach der Frau aufgebürdet werden. Ferner sei dem die biologischen Abläufe am wenigsten belastenden Vorgehen der Vorzug zu geben (183).

... in der Menschenwelt

Der dritte und letzte Teil des Werkes behandelt den *sozial-gesellschaftlichen Lebensbereich* (187–260). Sehr spät erst, nämlich 1891 (Enzyklika «Rerum novarum»), kann man von einer bewussten sozialetischen Verantwortung in der Kirche sprechen (189). «Das Gemeinwohl als das gemeinsame, je beste Wohl einer in gegenseitiger Verflechtung ihrer Daseinsgestaltung und Bedürfnisbefriedigung lebenden Vielheit von Menschen ist Ziel jeder Form von Gesellschaft, von der Familie bis zum Staat, ja sogar für die Menschheit schlechthin, und dies nicht trotz, sondern wegen (und zugunsten) der Achtung der einzelnen Personen» (193). Es ist hier die Rede von den normativen Grundsätzen der Menschenrechte, die viel älter sind als ihre Promulgation durch die UNO, ja bis ins Alte Testament zurückreichen.

Einerseits bleiben die Staaten «als souveräne gesellschaftliche Gebilde mit einer erheblichen Selbständigkeit und langer geschichtlicher Dauer die wichtigsten sozialen Einheiten» (202), die sich allerdings stets mehr auf Weltebene zusammenschliessen sollten, andererseits darf die Bedeutung staatsübergreifender Sozialgebilde nicht bagatellisiert werden. Der Autor führt unter anderem auf: die katholische Kirche («ohne Zweifel die wichtigste» übernationale Gemeinschaft, S. 203), weltliche Staatenbündnisse, die es immer schon gab, transnationale Konzerne und schliesslich auch Zusammenschlüsse von Interessenverbänden (Gewerkschaften, Parteien und kulturelle Assoziationen), «die ein noch kaum durchschaubares, aber politisch ebenfalls wirksames Potential bilden, das sozialetisch gleichfalls nicht ausser acht gelassen werden sollte» (204).

Unter den Aufbauelementen einer demokratischen Gesellschaft geht Furger ein auf die Träger der öffentlichen Meinungsbildung (211), die politischen Parteien (215), die Interessenverbände (217) und privaten Vereine (223). Anschliessend lässt er sich ein (immer aus dem Gesichtswinkel christlicher Ethik) auf Themen wie soziale Sicherheit (227), wirtschaftliche Ordnung

(230), internationale Beziehungen und Verantwortung (233), Friedenssicherung (237), Gewährleistung des Rechtsschutzes (241), Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts (244) und Bildung (247). Das ganze Buch schliesst mit einer Abhandlung über die «bürgerlichen Tugenden» Toleranz, Dienstbereitschaft, kritische Weltoffenheit und Bereitschaft zur Mitverantwortung (249–260).

Grosse Hilfe bieten ein recht ausführliches Verzeichnis weiterführender Literatur (261–269) und ein minutiös ausgearbeitetes Sachregister (270–280).

Schon aus diesem Querschnitt, wie unvollständig er auch ist, ersieht man, welch eminent wertvolles Werk Professor Franz Furger für alle jene geschaffen hat, die sich tagtäglich mit Fragen der Ethik zu befassen haben. Ich wünsche dem Buch weiteste Verbreitung und hoffe fest, dass es eher konservativen Lesern den Horizont ausweite und liberalen Lesern deutlich aufzeige, dass es bei allem Wandel von Wandelbarem auch in der menschlichen und christlichen Ethik Unwandelbares gibt.

Ezechiël Britschgi

Hinweise

Die deutschschweizer Priesterwallfahrt zu Bruder Klaus

Seit 1981 werden jedes Jahr die Priester und Diakone aus der Deutschschweiz zu einem Wallfahrtstag bei Bruder Klaus eingeladen (jeweils am Montag nach dem Bettag). Gründe dazu gibt es verschiedene: Bruder Klaus kommt in der persönlichen Biografie vieler Priester vor, er kann Impulse vermitteln für die pastorale Arbeit und das geistliche Leben. Zudem bietet ein Wallfahrtstag Gelegenheit, die «sakramentale Brüderlichkeit» (so Johannes Paul II. in Einsiedeln) zu stärken, die doch lebensnotwendig ist für den zölibatären Priester. Diesem Gemeinschaftssinn dient auch das Bestreben, jedes Jahr einen unserer Bischöfe in unserer Mitte zu haben, der in der Predigt das Thema des Tages entfaltet (1981 Weihbischof Otto Wüst: «Adsum – Ich bin bereit», 1982 Bischof Otmar Mäder: «Dank für die Berufung», 1983 Abt Dominikus Löpfe OSB: «Der Priester – Mann Gottes für die Menschen», 1984 Bischof Otto Wüst: «Offen für Christi Geist»).

Das Programm wird jeweils im Spätsommer verschickt. Für die Fusswallfahrt stehen vier Varianten zur Auswahl, je nachdem wieviel der einzelne wandern will: ab Stans,

ab Alpnach, ab Sachseln, gar nicht. Zur Eucharistiefeier und Predigt in der unteren Ranftkapelle sind dann alle beisammen und treffen sich anschliessend zum Zmittag. Ab 15.00 Uhr besteht Beichtgelegenheit und um 16.00 Uhr schliesst die Vesper am Grab von Bruder Klaus den Tag ab. Es sind bis jetzt jedes Jahr gut hundert Priester zur Wallfahrt gekommen und 1984 erstmals auch zwei Diakone.

Die Priesterwallfahrt 1985 (Montag, 16. September) steht unter dem Thema «*Bruder Klaus und unsere Zusammenarbeit mit der Jugend*». Im Jahr der Jugend ginge es darum, die Zusammenarbeit zwischen Priester und Jugendlichen geistlich und praktisch zu vertiefen. Bruder Klaus hat sich den Fragen junger Menschen nicht verschlossen und weiss manch guten Rat. (Dass jedes Jahr am Wochenende vor Weihnachten Hunderte, ja Tausende Jugendlichen für eine Nacht in den Ranft kommen, zeigt die Quellen an, die bei Bruder Klaus brach liegen. Auch viele Kurse im Friedensdorf St. Dorothea auf dem Flüeli dienen dem Bemühen, den Geist von Bruder Klaus mit heutigen jungen Menschen zu teilen.) Bischof Otmar Mäder aus St. Gallen wird uns in der Predigt am 16. September einige Impulse vermitteln, wie Bruder Klaus unser Zusammenwirken mit der Jugend verstärken und beseelen kann. Die Eucharistiefeier wird dieses Jahr auf dem Flüeli stattfinden müssen (bei schönem Wetter auf dem Feierplatz, bei schlechtem Wetter in der Kirche), weil vom Mai 1985 bis Frühling 1986 die untere Ranftkapelle wegen Restaurierungsarbeiten geschlossen ist.

Walter Signer

Das Leiden der vietnamesischen Kirche

Nach Artikel 68 der vietnamesischen Verfassung von 1980 haben die Bürger zwar Glaubensfreiheit, doch sie unterliegt einer Reihe von Begrenzungen. Da ist vor allem einmal die Forderung nach «patriotischer» Ausrichtung. Die Kirche muss sowohl hinsichtlich Missionierung als auch Verwaltung von «ausländischen Mächten» unabhängig sein. Die katholische Kirche mit einem Papst in Rom ist demnach schon von vornherein verdächtig.

1983 wurde das «Solidaritätskomitee der patriotisch vietnamesischen Katholiken» gegründet. Dadurch sollten Vietnams Katholiken eine einheitliche und «patriotische» Dachorganisation erhalten, die von der Kommunistischen Partei kontrolliert wird.

Die verschiedenen Sozialeinrichtungen der Kirche und der kirchliche Grundbesitz

(Klöster usw.) wurden konfisziert. Die Ausbildung des Priester-Nachwuchses und die Ordination junger Geistlicher wurde rigorosen Schranken unterworfen.

Wie die Deutsche Bischofskonferenz schon im August 1984 in einer öffentlichen Erklärung hervorhob, sind gegenwärtig rund 200 katholische Priester in Haft oder in sogenannten «Umerziehungslagern». Nach offiziellen Angaben befinden sich gegenwärtig rund 16000 Vietnamesen in solchen Lagern. Die wenigsten unter ihnen hatten je Gelegenheit, sich vor einem Gericht zu verteidigen. Die Religion gilt im heutigen Vietnam als «revanchistisch» und in jedem Falle als «staatsfeindlich». Vertreter der Kirchen werden als «konterrevolutionäre Kräfte» betrachtet.

Auch die Bischöfe werden von den Angriffen der marxistischen Staatsallmacht nicht verschont:

Der Erzbischof von Hue, *Nguyen Kim Dien*, wandte sich gegen das «Patriotische Komitee», weil es dessen einzige Absicht sei, die vietnamesische Kirche zu spalten. Er spendierte einen Pater seiner Diözese vom Priesteramt, weil dieser Mitglied des Komitees war. Daraufhin starteten die Behörden von Hue eine Kampagne zur Ausweisung des Bischofs aus seiner Diözese. Gerüchten zufolge soll sogar geplant gewesen sein, den Erzbischof mittels eines inszenierten Autounfalls aus dem Weg zu schaffen. Der Bischof steht heute unter Hausarrest. Im Herbst 1984 konnte er aber einen mutigen Hirtenbrief herausgeben.

Noch niederschmetternd präsentiert sich das Schicksal von Erzbischof-Coadjutor *Nguyen van Thuan* aus Ho-Chi-Minh Ville (Saigon). Francis Xavier Nguyen van Thuan wurde am 17. April 1928 in Hue geboren. 1953 zum Priester geweiht, wurde er im Juni 1967 Bischof der Diözese Nha Trang. 1975 schliesslich wurde er Stellvertreter des Bischofs von Saigon mit dem Recht zur Nachfolge. Nach Abschluss des Indochinakrieges wurde der Bischof verhaftet und verbrachte seither seine Zeit in Gefängnissen oder unter Hausarrest. Im November 1982 wurde der Bischof erneut ohne Angabe von Gründen verhaftet. Sein Aufenthaltsort ist seitdem unbekannt. Aus verlässlichen Quellen verlautet jedoch, dass er, unter Drogenanwendung zu «Geständnissen» gezwungen, nächstens in einem grossen Schauprozess abgeurteilt werden soll.

Die überkonfessionelle Aktion «Christian Solidarity International» hat eine Unterschriftensammlung für die Freilassung von Bischof van Thuan gestartet. Unterschriftenbogen können bei folgender Adresse bezogen werden: CSI-Schweiz, Postfach 52, 8029 Zürich.

Sr. Myriam

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Im Herrn verschieden

Albin Zeder, Pfarrer, Erlinsbach

Albin Zeder wurde am 9. Februar 1920 in Grosswangen geboren und am 1. Juli 1947 zum Priester geweiht. Nach seinem Wirken als Vikar in Reinach (BL) (1947–1953), Büron (1953–1954) und Basel St. Josef (1954–1959) war er 1959–1967 Kaplan in Ruswil und seit 1967 Pfarrer von Erlinsbach. Er starb am 22. Mai 1985 und wurde am 28. Mai 1985 in Niedererlinsbach beerdigt.

Bistum Chur

Opfer für das Priesterseminar St. Luzi, Chur

Wie jedes Jahr soll am Dreifaltigkeitssonntag, 2. Juni 1985 (oder an einem andern geeigneten Sonntag, wo besondere Umstände es nahelegen), im ganzen Bistum das bischöflich angeordnete Opfer für das Priesterseminar St. Luzi in Chur aufgenommen werden. Wir bitten alle Seelsorger, bei dieser Gelegenheit die Gläubigen auf die Anliegen des Seelsorgernachwuchses, der Seelsorgerausbildung und des Priesterseminars aufmerksam zu machen, sie um das Gebet dafür zu bitten und die Kollekte angelegentlich zu empfehlen.

Überweisen Sie bitte das Sammelergebnis direkt an das Priesterseminar St. Luzi (Seminaropfer), Chur, Postcheck-Konto 70-699.

Vielen Dank!

Im Herrn verschieden

Stutz Emil, i. R., Pfungen

Der Verstorbene wurde am 25. Februar 1884 in Basel geboren und am 17. Juli 1921 in Luzern zum Priester geweiht. 1931 erfolgte die Inkardination ins Bistum Chur. Er war tätig als Vikar in Mümliswil (1921–1924), als Pfarrer in Lostorf (1924–1928), in Brislach (1928–1931), in Richterswil (1931–1935), als Vikar im Flüeli (1935–1955), als Pfarresignat in Wilen-Sarnen (1955–1962), als Pfarrvikar in Sulz-Rickenbach (1962–1968); seit 1968 im Ruhestand in Pfungen. Er starb am 30. April 1985 in Pfungen und wurde am 3. Mai 1985 daselbst bestattet.

Zum Bild auf der Frontseite

Das Pfarreizentrum St. Franziskus in Kempraten (Rapperswil/Jona) wurde in den Jahren 1977–1979 nach den Plänen des Architekturbüros Prof. Förderer/Meier/Lüscher in Schaffhausen erbaut. Das Bild des Kirchenpatrons Franziskus schuf Jost Blöchliger, den Kreuzweg Josef Vollenweider.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Alberto Bondolfi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes für Sozialethik der Universität Zürich, Kirchgasse 9, 8001 Zürich

P. Ezechiel Britschgi OFMCap, Pfarrer, 6173 Flühli

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Jakob Fäh, Kaplan, 8752 Näfels

Dr. P. Michael Jungo OSB, Stift, 8840 Einsiedeln

Dr. Hans Korner, alt Bundesrichter, Cysatstrasse 3, 6004 Luzern

P. Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern

Sr. Myriam, Kloster Visitation, 4500 Solothurn

Walter Signer, Bruder-Klausen-Kaplan, 6072 Sachslen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor,
Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47,
8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer,
9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Insetate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.-; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.-; übrige Länder: Fr. 78.- plus zusätzliche Versandgebühren.
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 43.-.
Einzelnummer: Fr. 1.85 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Verstorbene

Otto Stähli, Resignat, Netstal

Am Tag des hl. Fridolin, Patron des Glarnerlandes, wurde in Netstal Otto Stähli, ehemals Pfarrer in Winterthur-Töss beerdigt. Der am 6. Dezember 1922 Geborene entwickelte sich zu einem äusserst lebhaften Knaben, aufgelegt zu bunten Streichen. Mit Fussballspiel und Velofahren befriedigte er seinen Bewegungsdrang. Viel Zeit beanspruchte, in Begleitung seines ältesten Bruders, die Arbeit mit Holzen im Bergwald. Von der Neigung, Geistlicher zu werden, war vorerst nichts zu bemerken. Selbst das gewöhnlich erste Offenbaren dieses Berufes fehlte: Er war nicht Ministrant. Sachte stellte die Vorsehung die Geleise für die priesterliche Laufbahn. Nach der Primarschule besuchte Otto die Klosterschule der Patres Kapuziner in Näfels und lernte Latein. Anschliessend trat er in das Kollegium St. Fidelis in Stans ein, wo er nach sechs Jahren die Matura bestand. 1938 starb sein Vater an einem Schlaganfall. Im Jahr darauf brach der Krieg aus. Die weitere Ausbildung hätte damit in Frage gestellt werden können. Alle Geschwister halfen, dass er sein Studium weiterführen konnte. 1942 rückte Otto als Artilleriebeobachter in die Rekrutenschule nach Kloten ein. In der freien Zeit zwischen dem Waffenhandwerk griff er zu den Büchern, damit das erworbene Wissen nicht gemindert werde. Von 1943 an bereitete er sich in St. Luzi für den Einsatz zur Reichgottesarbeit vor.

Am 13. Juli 1947 erteilte ihm Bischof Christia-nus die Priesterweihe. Am 20. Juli feierte er in Netstal Primiz. Die Pfarrei Netstal darf stolz sein auf die zahlreichen Priester- und Ordensberufe. Selbst eine Schwester unseres Otto Stähli wurde Kosterfrau. Jedoch die letzte Primiz eines Diöze-sanpriesters war 1878 gewesen. Noch ein Jahr im Seminar, und der Neupriester konnte seinen Tatendrang als Vikar, von 1954 an als Pfarrhel-fer, in der Pfarrei St. Peter und Paul in Winter-thur entfalten. In seinem Pfarrer, Dekan Mächler fand er einen väterlichen Freund. Seine Predigten wurden von den Gläubigen sehr geschätzt. Für den Religionsunterricht benutzte er andern vor-angehend neuzeitliche Methoden und Hilfsmittel. Den Ministranten, dem Notburgaverein, dem Ge-sellenverein und der Jungmannschaft stand er als Präses vor. Gerne führte er die jungen Männer in die Glarner Bergwelt. Das war für ihn zugleich Er-holung. In den ersten sechs Jahren war er Seelsor-ger im Krankenhaus Lindberg. 15 Jahre oblag ihm die Betreuung der Insassen im Bezirksgefäng-nis Winterthur. Der religiösen Vorbereitung von Brautleuten widmete er ungezählte Abende. Von 1952 an diente er der Heimat als Feldprediger. Kaum gönnte er sich Ruhe, es sei denn, dass er mit dem Brevier oder mit einem Buch in den Wald spazieren ging. Vielleicht hatte er sich zuviel zuge-mutet.

1964 wurde er Pfarrer von Töss. Die St. Josefspfarrei scheint für Glarner eine besondere Anziehungskraft zu haben. In ihr wirkte als jun-ger Priester Dekan Johannes Grüninger, nach un-serem Otto Stähli jetzt Alfred Böni aus Näfels. In der Kirche setzte der konziliäre Wandel ein. Dazu kamen dringende Bauaufgaben hinzu: Pfarrhaus, Pfarreiheim, später Renovation der Kirche aussen und innen. Das zehrte an der Kraft. «Wenn man Jahre lang keinen freien Tag macht, geht das nicht einfach spurlos an einem vorbei», hat Pfarrer Stähli selbst bekannt. Sein Gesund-heitszustand verschlechterte sich. Ein Kuraufent-halt brachte etwas Entspannung. Doch die alte Energie und Unternehmungslust kehrte nicht mehr zurück. Ende Sommerferien 1980 sprach er das schicksalsschwere, seiner Art nicht angemes-sene Wort: Ich mag nicht mehr. Nach 33 Priester-jahren legte er sein Amt nieder. Er kehrte zu sei-nen zwei im Elternhaus verbliebenen Geschwi-tern zurück. Die Mutter war 1955 an einer Embolie gestorben. Die Zeit seines Wirkens war vorbei; die kommende Leidensschule dauerte vier Jahre und acht Monate. Ein herzliches Vergelt's Gott hat sich seine Schwester Lina verdient. In un-ermüdlich aufmerksamer Geduld und Liebe um-gab sie ihren kranken Bruder. Immer noch behiel-ten er und seine Angehörigen die Hoffnung auf Besserung. Seit Otto im vergangenen Herbst nicht mehr die hl. Messe lesen konnte, liessen die letzten körperlichen Kräfte spürbar nach. In den letzten fünf Wochen war ein Klinikaufenthalt notwen-dig. Trotz beispielhafter Pflege und liebevoller ärztlicher Betreuung sanken seine Lebenskräfte beängstigend schnell. Am zweitletzten Tag erhielt er die Krankensalbung. Bevor die Sonne am er-sten Märztag die Mittagshöhe erreichte, hatte er sein irdisches Leben ausgehaucht. Eine schöne abgeklärte Ruhe und Gelassenheit kehrte in sein Antlitz zurück. Eine sichere Diagnose seiner Krankheit konnte nicht ausfindig gemacht wer-den.

Otto Stähli hat den Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, die Treue gehalten. Der Herr, der gerechte Richter verleihe ihm nun die Krone der Gerechtigkeit.

Jakob Fäh

Beisetzung und seit Innozenz III. auch das päpst-liche Wappen dar. In ausgewogenen, kurzen, für die Päpste der letzten zwei Jahrhunderte etwas umfangreicheren Darstellungen wird die Tätig-keit der Nachfolger Petri dargestellt. Der Autor ist redlich bemüht, neueste Erkenntnisse und For-schungen wiederzugeben; dabei geht er auch kriti-schen Problemen nicht aus dem Wege. Eine sorg-fältige Einordnung in die Zeit- und Geistesge-schichte bewahrt sowohl vor überheblichen und aggressiven Urteilen als auch vor byzantinischer Überhöhung. Der sorgfältig ausgewählte Bildteil geht bewusst von konventionellen Clichés ab. Er möchte nicht nur das «schöne» Papstbild zeigen, sondern auch den Zeitgeist einer Epoche festhal-ten. Trotz der guten Absicht scheint mir dieses ernsthafte Bemühen nicht überall geglückt zu sein. Das vermag aber den praktischen Wert dies-es Werkes nicht zu schmälern. Das Buch verbind-et wissenschaftlichen Ernst mit leichter Lesbar-keit und kann der entspannten Lektüre dienen und zugleich die Anforderungen eines Nachschla-gewerkes erfüllen.

Leo Ettlin

Franz von Assisi und sein Testament

Franz von Assisi, Texte. Herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Elisabeth Hug und Anton Rotzetter, Reihe: Gotteserfahrung und Weg in die Welt, Walter-Verlag, Olten 1984, 235 Seiten.

Die vorliegende Textsammlung ist keine Kon-kurrenz zu bestehenden Ausgaben der Schriften des heiligen Franz oder der Quellen über ihn (wie jene von Kajetan Esser beziehungsweise Otto Karrer). Denn sie hat ein ganz spezifisches Vorge-hen. Ausgehend vom Testament des Franziskus legt sie bekannte und unbekannte Schriften der franziskanischen Bewegung vor. Praktisch alle wurden neu übersetzt. Nach Angaben der Verfasser wird der weitaus grösste Teil von ihnen hier erstmals auf Deutsch zugänglich gemacht.

Wie wichtig dieses Vorgehen für das Erfassen der franziskanischen Spiritualität ist, wird klar, wenn man sich den Stellenwert des Testamentes vor Augen hält. Franz protestiert durch dieses Dokument gegen die Verflachung seines Ideals. Er ruft am Ende seines Lebens seine Absicht in Er-innerung, das Evangelium ohne Abstriche – radi-ka – zu leben.

Die zusammengetragenen Texte von und über Franz von Assisi lassen deutlich seine bleibende Aktualität erkennen. Dazu führen die Herausge-ber in ihrer Einleitung u.a. folgende Stichworte an: Die franziskanische Bewegung als: Einheit von mystischem Erleben und sozialem Tun, Al-ternative zu den Wertvorstellungen der Gesell-schaft, Gemeinschaft mit den Armen, Basisge-meinde, Friedensbewegung.

Walter Ludin

Neue Bücher

Lexikon der Päpste

Josef Gelmi, Die Päpste in Lebensbildern, Verlag Styria, Graz 1983, 272 Seiten.

Das Buch erfüllt wohl seinen ersten prakti-schen Zweck als Lexikon der Päpste. Dieser Ab-sicht wird schon der Vorspann zu jeder einzelnen Papstdarstellung gerecht. Er stellt Geburtsort und Geburtsdatum, den bürgerlichen Namen, die Daten der Papstwahl und des Todes, den Ort der



**radio
vatican**

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz



Alle
KERZEN
liefert

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

G. Schaffner + Co
Metallveredlung

Gold- u. Silberschmiedearbeiten

Moosstr. 8 CH-6003 Luzern Telefon 041 - 22 46 27
Generalvertretung der Brandner AG,
Regensburg



Kirchenbedarf
Neuanfertigungen
Reparaturen
Vergoldungen
Versilberungen
Ausstellungsraum
Paramenten

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Die röm.-kath. Kirchgemeinde Dulliken sucht auf Mitte August oder nach Vereinbarung

Katecheten/-in

Der Aufgabenbereich umfasst Religionsunterricht auf allen Stufen, voreucharistische Gottesdienste, Schülergottesdienste, Mithilfe in der Jugendarbeit und in der Pfarreiseelsorge.

Die Arbeitsbedingungen richten sich nach den allgemeinen Richtlinien und die Besoldung nach den kantonalen Ansätzen. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Manfred Bitterli, Präsident der Kirchgemeinde, Telefon 062 - 35 39 20, oder Pfarrer Eugen Stierli, Telefon 062 - 35 37 92

Die Pfarrei **St. Matthias in Steinhausen ZG** sucht auf den 15. August oder eventuell Oktober 1985 je nach Vereinbarung eine(n)

Katecheten/-in

Ihre Aufgabe:

- Religionsunterricht an der Oberstufe;
- Engagement in der pfarreilichen Jugendarbeit;
- Mitwirkung in der Pfarreiarbeit.

Wir bieten:

- Unterstützung durch das Seelsorgeteam;
- modernes ökumenisches Kirchen- und Begegnungszentrum;
- katechetische Arbeitsstelle in der Nähe;
- fortschrittliche Besoldung und Sozialleistungen;
- Zusammenarbeit mit vielen einsatzbereiten Mitarbeitern.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Otto Enzmann, Zugerstrasse 6, 6312 Steinhausen, Tel. 042 - 36 24 27. Offerten mit Zeugnisbeilagen sind zu richten an den Kirchenratspräsidenten Heinz Huber, Obstweg 3, 6312 Steinhausen

Infolge des grossen Interesses wird die Bach-Reise vom 4.-13. April 1985 mit einem neuen Konzertangebot unter gleicher Leitung wiederholt als

Bach-Händel-Schütz-Reise

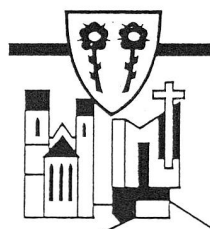
vom 4. bis 13. Oktober 1985

Auf dem Programm:

Besuch der wichtigsten Bach-Stätten (Eisenach, Leipzig u. a.) und des Händel-Hauses in Halle. Konzerte in Altenburg (Schloss), Weimar und auf der Wartburg; Orgelspiele (J. S. Bach) in Arnstadt, Mühlhausen, evtl. Eisenach und auf einer Silbermann-Organ.

Preis: ca. Fr. 1400.- (Reise ab Basel und Vollpension ab Ankunft in Leipzig, eigener Car in der DDR, Visumformalitäten und -gebühren sowie alle auf dem Programm vermerkten Eintritte und Führungen inbegriffen).

Anmeldung: Bis spätestens 31. August 1985 an den Reiseleiter: Pfr. M. Thurneysen, Unterer Rheingasse 114, 4057 Basel (Teilnehmerzahl beschränkt)



Katholische Kirchgemeinde Rapperswil

Die **kath. Kirchgemeinde Rapperswil**, umfassend die beiden Pfarreien St. Johann (Stadt) und St. Franziskus (Kempraten), sucht im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat St. Gallen dringend Pastorkräfte. Folgende Stelle wird deshalb zur Neubesetzung auf Oktober 85 (oder nach Vereinbarung) ausgeschrieben:

Pastoralassistent

Die Tätigkeit, vorwiegend auf die Pfarrei St. Johann bezogen, umfasst

- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe;
- Jugendseelsorge;
- Mithilfe bei Gottesdiensten und in der Erwachsenenbildung;
- Betreuung der nebenamtlichen Katecheten.

Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Seelsorgeteams kann aufgrund gegenseitiger Absprache auch anders erfolgen.

Eine renovierte, schön gelegene Wohnung steht zu günstigen Bedingungen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt gerne: Pfarramt Rapperswil, Telefon 055 - 27 16 79; Dr. Alfred Germann, Pfarrer. Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Präsidenten der kath. Kirchgemeinde Rapperswil, Herrn Norbert Lehmann, Burgerstrasse 36, 8640 Rapperswil, Telefon 055 - 27 43 76

Wir suchen die akustisch-schwierigsten Kirchen in der Schweiz. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich eine Mikrofonanlage zur Probe.

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über 20 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 3500 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St. Anna Basilika in Jerusalem.

Auch arbeiten in Dübendorf, Engsburg und in St. Josef Winterthur unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

Zum Auftakt in der Schweiz bieten wir kostenlos und unverbindlich für mehrere Wochen eine Anlage zum Testen.

 **Steffens**
Elektro-
Akustik

Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 0 42/22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge. ☐

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert. ☐

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage. ☐

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:

**Telecode A.G., Poststrasse 18b
CH-6300 Zug, Tel. 042/221251**

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Die **Jugendseelsorge Region Olten** sucht zur Ergänzung des Teams auf 1. Oktober 1985

Mitarbeiterin

(oder Mitarbeiter)

Wenn möglich mit Ausbildung und praktischer Erfahrung in Jugendarbeit.
Anstellung: vollamtlich oder teilzeitlich.

Weitere Auskünfte: Jugendseelsorge Region Olten, Telefon 062 - 26 64 42.

Bewerbungsschreiben bis zum 21. Juni 1985 an den Vorstand der Jugendseelsorge: Pfarrer Richard Hug, röm.-kath. Pfarramt, 4653 Obergösgen

Ferien in Müstair (GR)

Müstair liegt 1250 m über Meer an der südöstlichsten Ecke der Schweiz, in der Nähe des Nationalparks.
Wir vermieten in neurenoviertem Hospiz-Pfarrhaus schöne Zimmer mit Frühstück.
Priester, Ordensleute, Katecheten usw. werden bevorzugt.

Nähere Auskunft erteilt das
Katholische Pfarramt, 7537 Müstair, Tel. 082 - 8 52 76



Kirchenbänke gratis abzugeben

8x2,60 m, 7x4,00 m, 2x3,60 m,
3x3,20 m, 1x2,55 m.

Kirchenbänke in Tanne (Kniebrett und Armauflage in Eiche).

Auskunft erteilt die Kath. Kirchgemeinde Luzern (Telefon 041 - 23 77 72)

25jährige nette Frau mit 3monatigem Kind sucht Stelle zur Führung eines

Pfarrhaushaltes

Gewünscht wird die Möglichkeit, das Kind bei sich zu haben.

Anrufe werden gerne unter Tel. 041 - 99 14 34 beantwortet

A. Z. 6002 LUZERN

7989

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

22/30.5.85